

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – erneute Offenlage – Stand 23.09.2025

Sortiert nach Stellungnehmer

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Aidlingen	Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Technischen Ausschusses und beauftragt die Verwaltung, der Region Stuttgart zurückzumelden, dass der Bereich rund um die Flurstücke 900/1 und 2939 (beide auf Aidlinger Gemarkung) zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV-Anlagen berücksichtigt werden.	Flurstück 900/1: Freiflächen-PV stehen dort keine regionalplanerischen freiraumschützenden Belange entgegen. Hinweis auf Lage im Landschaftsschutzgebiet und auf geschützte Biotope, deshalb keine Festlegung als Vorbehaltsgebiet. Flurstück 2393: Landschaftsbildbewertung hoch => Prüfung, ob exponierte Lage, wenn nicht, dann stehen Freiflächen-PV keine regionalplanerischen freiraumschützenden Belange entgegen. Hinweis auf Lage im Landschaftsschutzgebiet, deshalb keine Festlegung als Vorbehaltsgebiet.	Wird nicht gefolgt
Bürgermeisteramt Aidlingen	Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Technischen Ausschusses und beauftragt die Verwaltung, dem Verband Region Stuttgart zurückzumelden, dass gegen die Öffnung der regionalen Grünzüge für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen keine Bedenken erhoben werden.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Herrenberg	Die Stadt Herrenberg begrüßt die Herausnahme einer kleinteiligen Waldfläche im westlichen Bereich des intendierten VBG BB-PV-06, sowie die Aufnahme der Hinweise auf archäologische Denkmale sowie angrenzende Schutzgebiete für die VBG BB-PV-06 und BB-PV-08 im Umweltbericht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Herrenberg	Die Stadt Herrenberg wird erneut die beschlossene Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren (vgl. Drucksache Nr. 2024-103-a) einreichen, um die Bedeutung hinsichtlich der notwendigen Abwägung zwischen erneuerbarer Energieerzeugung sowie landwirtschaftlicher Nutzung zu wiederholen. Folglich werden weiterhin die geplanten VBG auf landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur 1 – gute und sehr gute Böden – Acker-/Grünlandzahl => 60) abgelehnt. Die ausführliche Stellungnahme und darin aufgeführte Erläuterung können dem Anhang der Drucksache entnommen werden.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (Vgl. Anlage 1.2. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Leonberg	Darüber hinaus weist die Stadt Leonberg darauf hin, dass im Umweltbericht bei den Steckbriefen zur Fläche BB-PV-24 offenbar ein Fehler bei der angegebenen Hektarzahl vorliegt. Im Vergleich zur ersten Offenlage wird nun eine höhere Hektarzahl ausgewiesen, obwohl die Fläche tatsächlich reduziert wurde. Die Stadt Leonberg bittet um Überprüfung und Korrektur dieses Sachverhalts im weiteren Verfahren. Die Stadt Leonberg bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für einen weiteren konstruktiven Dialog im Rahmen des Planverfahrens jederzeit gerne zur Verfügung.	Der - im Vergleich zur ersten Offenlage - erhöhte Wert ist nicht auf eine Ausdehnung der Fläche BB-PV-24 zurückzuführen, sondern auf eine Verbesserung der Datengrundlage für die Berechnung der Vorbehaltsgebiete, so dass die Flächen bis in größerer Nähe zum tatsächlichen Rand der Fahrbahn in die Berechnung einbezogen werden konnten. In kleinem Umfang trägt zur größeren Fläche auch der Wegfall der Bauverbotszone an Bundesautobahnen und Bundesstraßen bei, dies wirkt sich aber nur wenig auf die Fläche aus.	Keine Änderung nötig

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Leonberg	Die Stadt Leonberg nimmt Bezug auf die geänderten Planinhalte im Bereich der Flächen BB-PV-25 und BB-PV-24. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Leonberg die Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Flächen, erkennt jedoch weiterhin Handlungsbedarf hinsichtlich der neu ergänzten Teilfläche bei BB-PV-25. Die Stadt Leonberg ist sich bewusst, dass die Fläche BB-PV-25 eine bereits nach BauGB privilegierte Fläche für Freiflächen PV darstellt, die Ausweisung einer Vorrangflur für die Landwirtschaft kein generelles Ausschlusskriterium bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist und dass das gesetzliche Flächenziel von 0,2% erreicht werden muss. Dennoch weist die Stadt Leonberg erneut darauf hin, dass es sich bei der Fläche BB-PV-25 um eine Vorrangflur mit sehr hoher Bodenqualität handelt, deren Erhalt für die landwirtschaftliche Nutzung von besonderer Bedeutung ist. Die Stadt Leonberg fordert daher eine weitere Reduzierung der Fläche BB-PV-25 und die in der 2. Offenlage im Osten neu ergänzte Teilfläche von BB-PV-25 aufgrund ihrer hohen Bodenqualität und ihrer besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft in Leonberg aus dem Planentwurf zu streichen. Auf den hohen Flächendruck der Stadt Leonberg wird nochmals verwiesen.	Landwirtschaftliche Vorrangflur: Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.(Vgl. Anlage 1.1. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die kleinflächige Erweiterung von BB-PV-25 dient der Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit des im Westen verkleinerten Gebietes und umfasst eine neue kleine Fläche, die außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Magstadt	In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet BB-PV-21 liegen grundsätzlich keine Einwendungen vor – es wird aber auf die bereits mit der Region besprochenen Erfordernisse und Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich der B 464 hingewiesen.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.(Vgl. Anlage 1.2. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Magstadt	Die Gemeinde Magstadt wiederholt den Hinweis auf eine alternativ vorgeschlagene Fläche im Bereich der Anbindung K 1008 an B 295 und den hierfür erarbeiteten Entwurf.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (Vgl. Anlage 1.2. zur Sitzungsvorlage). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
		Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Bürgermeisteramt Magstadt	Die Gemeinde Magstadt begrüßt weiterhin das Vorhaben des Verbands der Region Stuttgart, die entsprechenden Vorbehaltsgebiete und die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzusehen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Rutesheim	1. Der geplanten Teilfortschreibung Freiflächen Photovoltaik wird grundsätzlich zugestimmt. 2. Beantragt wird, auf Markung Rutesheim auch die straßenabgewandten Flächen des südlichen Lärmschuttwalls der BAB A 8 im Bereich von der Kuhstelle bis zur östlichen Markungsgrenze aufzunehmen.	Zu 1.: Kenntnisnahme zu 2.: Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (Vgl. Anlage 1.2. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation	die Stadt Sindelfingen stimmt dem Entwurf des Verbands Region Stuttgart zu und sieht die Flächen BB-PV-18 und BB-PV-28 auf Sindelfinger Gemarkung als geeignet an.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation	Die Stadt Sindelfingen begrüßt selbstverständlich weiterhin die Teilfortschreibung des Regionalplans und in diesem Zuge die Öffnung der Regionalen Grünzüge, wodurch die Errichtung von neuen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erleichtert wird. Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien hat für die Stadt Sindelfingen als starker Wirtschaftsstandort in der Region eine hohe Priorität. Erste Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Sindelfinger Gemarkung sind u.a. bereits auf der Dachsklinge in Betrieb. Die Kriterien für die Vorbehaltsgebiete geben Hinweise auf konfliktarme Räume im regionalplanerischen Maßstab und können für eine Erstellung eines zukünftigen kommunalen Standortkonzepts herangezogen werden. Dadurch lassen sich Anfragen für Freiflächen-PV kommunal steuern. -> Hinweis: Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Anliegen nicht nur für Freiflächen-PV zutrifft, sondern etwa auch für solarthermische	Die landesplanerischen Vorgaben verlangen eine Ausweisung von „Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen“. Diese gesetzliche Bestimmung wurde in den Plansatz für die entsprechenden Vorbehaltsgebiete aufgenommen – auch um das für diesen Zweck formulierte Flächenziel eindeutig umzusetzen. Unabhängig davon befinden sich in siedlungsnahen Bereichen regelmäßig größere Flächen ohne regionalplanerische Zielaussagen. Diese stehen für entsprechende Nutzungen (Solarthermie) aus regionalplanerischer Perspektive grundsätzlich zur Verfügung. Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete orientieren sich dementsgegen an bestehenden Infrastrukturtrassen und ähnlichen Vorbelastungen und befinden sich regelmäßig in siedlungsferner Lage.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	Freianlagen, welche im aktuellen Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben.		
Bürgermeisteramt Bempflingen	Das Vorbehaltsgebiet ES-PV-01 ist unverändert. Bezüglich der Änderung bzw. Reduzierung des Vorbehaltsgebiets ES-PV-02 erheben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Esslingen am Neckar	auf Esslinger Gemarkung ist der Standort ES-PV-13 als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, wobei dieser auf die Flächen der Deponie Katzenbühl reduziert wurde. Wir begrüßen die Herausnahme des südlichen Bereichs Nonnenklinge aus Gründen der hohen ökologischen Wertigkeit der Planung eines Naturdenkmals etc., wie in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf angeführt. Für die Deponiefläche Katzenbühl sehen wir grundsätzlich hohes Potenzial für eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und befürworten daher die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Die Stadt Filderstadt begrüßt grundsätzlich die damit einhergehende Zielsetzung, den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu fördern und in diesem Zusammenhang die Spielräume für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erweitern. Wir bedanken uns für die Herausnahme des Vorbehaltsgebietes ES-PV-10 aus den in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage dargelegten Gründen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung (Stadt Filderstadt)	In weiten Teilen halten wir an unserer Stellungnahme aus der ersten Offenlage fest, da diese in weiten Teilen in der Abwägung keine Berücksichtigung fand. Alle weiteren Gebiete bleiben weiterhin im Pool der Vorbehaltsgebiete, daher gleichlautend hierzu unsere Stellungnahme erneut:	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (Vgl. Anlage 1.1/1.2. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Köngen	Im Rahmen der Planungen des Verbandes Region Stuttgart wurde das Vorbehaltsgebiet ES-PV-09 im südlichen Bereich weiterhin nicht auf seine Verträglichkeit mit der bestehenden ICE-Trasse und der Anlage der Obsterzeugergenossenschaft überprüft. Der achtspurige Ausbau der Autobahn A8 wird	Für ICE-Trasse und Obsterzeugergemeinschaft: Siehe Abwägung der ersten Offenlage. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	ebenfalls nicht erwähnt. Es wird vielmehr fälschlicherweise auf die Abstimmung mit den Ausbauplänen der A81 verwiesen (Seite 9 Text und Begründung).	beschlossen. (Vgl. Anlage 1.1/1.2. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Die Angabe in der Tabelle der Begründung zu Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (G) wird korrigiert.	
Bürgermeisteramt Köngen	Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Oktober 2024.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (Vgl. Anlage 1.1/1.2. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Leinfelden-Echterdingen	<ul style="list-style-type: none"> • ES-PV-12: o Die Stadtbahn U6 wurde mittlerweile fertiggestellt. In der Raumnutzungskarte ist es noch grob schraffiert als „Trasse für Schienenverkehr, Neubau“ dargestellt. o Auf Vorhabenebene ist zu berücksichtigen: Auf den Flst. 3637, 3800, 3803, 3805, 3966/1, 3968, 3987, 4002, 4016/1, 4020, 4062, 4063, 4064, 4065, 4067/1, Teilflächen 4046 4076/1, 4080, 4081, 4109/1, 4957 befinden sich Ausgleichsflächen welche nicht überplant werden dürfen. Insbesondere der Umgriff, welcher östlich an die B27 angrenzt (vgl. Einzelsteckbrief), weist einen hohen Anteil an Ausgleichsflächen auf (viele davon sind dem Neubau der U6 zugeordnet). Insofern wäre zu prüfen wie viel Fläche tatsächlich überbaubar ist und ob eine Anpassung des Umgriffs notwendig ist. o Auf Vorhabenebene ist zu berücksichtigen: Flurstücke 3944/2, 3945, 3945/1, 3947, 3948, 4029 – 4033, 4035, 4036/1, 4037 – 4066/2, 4065/1, 4016/3, 4084, 4089 sind als potenzielles archäologisches Kulturdenkmal klassifiziert. Ggfs. sind vom Bauherrn vor Baubeginn weitere Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege am Regierungspräsidium Stuttgart erforderlich. o Abhängig von der tatsächlichen Ausdehnung potenzieller Anlage ist mit erheblichen Beeinträchtigungen für hochwertige Filderböden zu rechnen. 	Die Auseinandersetzung mit Ausgleichsflächen, Altlasten, Kampfmitteln, archäologischen Kulturdenkmälern u.ä. ist Aufgabe der Vorhabensplanung.	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Leinfelden- Echterdingen	<p>ES-PV-08: o Das VBG ist mit 127 ha sehr groß und zieht sich mit wenigen Unterbrechungen über 4 km entlang der Bundesstraße. Abhängig von der tatsächlichen Ausdehnung potenzieller Anlage ist mit erheblichen Beeinträchtigungen für hochwertige Böden und des Landschaftsbildes zu rechnen. Interkommunal muss auf das Offenhalten einzelner Freibereiche geachtet werden. o Auf den Flst. 7402, 7403 und 7406 befindet sich eine Streuobstwiese, welche gleichzeitig auch als FFH-Mähwiese kartiert ist. Da Streuobst allgemein in der Karte 1 der Einzelsteckbriefe zum Umweltbericht dargestellt ist, sollte diese Flächen vollständigkeitshalber auch dargestellt bzw. aus der Vorbehaltsfläche ausgenommen werden. o Auf Vorhabenebene ist zu berücksichtigen: - Auf den Flst. 2978, 2980, 2853, 7402, 7403, 7406, 7625 befinden sich Ausgleichsflächen welche nicht überplant werden dürfen. o Auf Vorhabenebene ist zu berücksichtigen: Für Flurstücke 7516, 7517, 7518, 7519 befindet sich teilweise ein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster, Altlast „AA Auffuellplatz Kaefersloch“. Die Altlast ist derzeit mit „Belassen - Entsorgungsrelevanz“ bewertet. Das weitere Vorgehen bzgl. möglicher Auflagen ist mit dem Landratsamt Esslingen, Amt 42 - Umweltschutzamt, abzustimmen, da ggfs. mit Auflagen zu rechnen ist. o Auf Vorhabenebene ist zu berücksichtigen: Laut Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Stuttgart (AZ: ES-2624) liegt das VBG (Flurstücke 7619, 7620 und 7621) teilweise in einem mit Sprengbomben bombardierten Gebiet. Hier kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden. o Auf Vorhabenebene ist zu berücksichtigen: Flurstücke 7413 – 7417/1, 7466, 7469 – 7493, 7495 – 7497 sind als potenzielles archäologisches Kulturdenkmal klassifiziert. Ggfs. sind vom Bauherrn vor Baubeginn weitere Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege am Regierungspräsidium Stuttgart erforderlich.</p>	<p>ES-PV-08: Die genannten Flurstücke sind nicht im Gebiet für Standorte für Freiflächen-PV enthalten. Die Auseinandersetzung mit Ausgleichsflächen, Altlasten, Kampfmitteln, archäologischen Kulturdenkmälern u. ä. sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.</p>	Wird nicht gefolgt
Bürgermeisteramt Leinfelden- Echterdingen	<p>De Stadt Leinfelden-Echterdingen unterstützt die generelle Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik und dies insbesondere dort, wo die tatsächliche Energienachfrage entsteht, also in Leinfelden-Echterdingen und auf den Fildern. Da aber die Filder ein sensibler und bereits hochbelasteter Landschaftsraum sind, und die vom Bundesgesetzgeber privilegierten Flächen</p>	<p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete für PV haben den Charakter von Vorbehaltsgebieten. Diese sind als „Grundsätze der Raumordnung“ nicht von der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. BauGB erfasst. Sie unterliegen damit der gemeindlichen Abwägung, können in diesem</p>	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>entlang der Autobahn der kommunalen Planung entzogen sind, kommt das regionalplanerische Paradigma, vorzugsweise vorbelastete Flächen auch entlang der Bundesstraßen auszuweisen, an die Grenzen einer plausiblen Begründbarkeit. Der Vorzug von vorbelasteter gegenüber unbelasteter Fläche darf nicht zu einer Überlastung führen. Auf den Fildern kommt es zu einer Überlastung. Es fehlt konkret eine planerische Auseinandersetzung mit dem Landschaftsraum Filder und allgemein ein Blick für die Potenziale in anderen Landschaftsräumen in der Region. Die Lastverteilung unter den Kommunen innerhalb der Region ist ein Mangel der Regionalplanung. Dieser Mangel betrifft auch das Ziel, Energie in der Region Stuttgart dort zu produzieren, wo sie gebraucht wird. Durch den Landesflughafen und die Landesmesse trägt die Kommune Leinfelden-Echterdingen zur überregionalbedeutsamen Infrastruktur des Landes bei, für die in nicht unwesentlichem Umfang wertvolle Filderböden zur Verfügung gestellt wurden. Flughafen und Messe planen, im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategien, ihre Flächen auch mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu überbauen. Es sollte geprüft werden, ob dies auch regionalplanerischer Ebene Berücksichtigung finden kann. Es wird kritisch gesehen, dass die nicht unerheblichen Flächen, die der Flughafen auf seiner Gemarkung der Nutzung von Photovoltaik zur Verfügung stellt, im Regionalplanentwurf und im Rahmen der Mindestausweisungen (0,2%) nicht erfasst werden. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Rahmen jedoch – wie andere Vorbehaltsgebiete auch – überwunden werden.</p> <p>Allerdings ist innerhalb der nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von PV-Anlagen regelmäßig nicht erforderlich. Die damit verbundene „planartige Verweisung“ von PV-Anlagen in den Außenbereich durch den Gesetzgeber trägt auch dem besonderen öffentlichen Interesse Rechnung, dass der Nutzung erneuerbarer Energiequellen gem. § 2 EEG beizumessen ist.</p> <p>Auch durch die Regelungen des Landesplanungsgesetzes werden die Koordinationsmöglichkeiten der Regionalplanung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen eingeschränkt – zumal diese demnach im Außenbereich nicht mehr als funktionswidrig gelten.</p> <p>Unabhängig davon bleibt es den Kommunen unbenommen, die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Steuerung von Außenbereichsnutzungen auszuschöpfen. Die dafür erforderlichen städtebaulichen Gründe können – unabhängig von den vorgenannten Gründen – nicht Gegenstand regionalplanerische Ausweisungen sein.</p> <p>Andererseits kann aber das Flächeneinsatz für regionalbedeutsame Infrastruktur auf Gemarkung ist offensichtlich. Allerdings tragen auch zahlreiche andere Gemeinden durch Infrastruktureinrichtungen, Anlagen zur Energieerzeugung und -übertragung etc. zur Funktionsfähigkeit der Region insgesamt bei. Die angeführte „Überlastung“ ist in diesem Zusammenhang weniger zu erkennen bzw. zumindest kein Sonderfall.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
		Der Vorschlag, den Bereich des Flughafens einzubeziehen, kommt nicht in Betracht. Die Fläche ist bereits rechtlich verbindlich gewidmeten Flächen und kann daher nicht mit einem Vorbehaltsgebiet überlagert werden.	
Ortsbauamt Neckartenzlingen	Aus Sicht der Gemeinde Neckartenzlingen steht der Teilfortschreibung nichts im Wege.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Nürtingen	Zur Regionalplanfortschreibung „Öffnung Grünzüge f. Freiflächen-Photovoltaik - Beteiligung 2. Offenlage“ haben wir keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Plochingen	In diesem Zusammenhang regt die Stadt an, eine Ausweitung des geplanten Vorbehaltsgebiet ES-PV-15 („Weißer Stein“) in Betracht zu ziehen, um die längerfristige Sicherung, Weiterentwicklung und potenzielle Erweiterung der dort bereits betriebenen Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Bisher sind für ES-PV-15 lediglich 3 ha vorgesehen, die mit der bestehenden Anlage mit 2,4 ha bereits größtenteils erschöpft sind. Es wäre zu prüfen, inwieweit das Deponiegelände noch weitere potenzielle Eignungsflächen aufweist.	Die Erweiterung der bestehenden Anlage ist auch außerhalb des Vorbehaltsgebietes unter der Voraussetzung der Klärung der forstlichen Belange möglich. Der Grünzug steht unter dieser Voraussetzung im Bereich der Deponie den Anlagen nicht entgegen.	Kein Änderungsbedarf
Bürgermeisteramt Plochingen	Plochingen bekräftigt die bereits im letzten Jahr geäußerte Unterstützung für den in der Regionalplanung eingeschlagenen Weg der begrenzten Öffnung der Regionalen Grünzüge für die Nutzung von Solarenergie. Die Stadt ist entschlossen, die sich daraus ergebenden Potenziale aktiv zu nutzen und strebt eine verstärkte Solarstromerzeugung sowohl auf Dach- als auch auf Freiflächen an.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Deggingen	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.09.2024, mittels der wir der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits zugestimmt haben. Durch die nun vorgenommenen Änderungen ergeben sich für die Gemeinde Deggingen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Ditzgenbach-Deggingen keine neuen Erkenntnisse.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige	Die Stadt Geislingen an der Steige nimmt den geänderten Planentwurf zur Kenntnis.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Göppingen	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken von Seiten der Stadt Göppingen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Rechberghausen	bekräftigend und unter Bezugnahmen auf unsere Stellungnahme vom 25. Oktober 2024 wird gefordert, dass der aktuelle Entwurf des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Rechberghausen im Bereich des Landschaftsparks und Erholungsgebietes Töbele, Hungerboll und Staufenwiesen zu ändern ist. Der betroffene Landschaftsbereich ist im beil. Plan rot markiert. Es besteht kein Verständnis, dass unserer Stellungnahme vom Oktober nicht gefolgt und lapidar auf die Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes hingewiesen wird. Das Grünprojekt Rechberghausen 2009 wurde von der Region gefördert. In diesem Zusammenhang entstanden bis heute: · Aussichtsplattform Luftikus · Grünes Trauzimmer · Spielplatz Sinneswirbel · Musikerheim mit Gastronomie · Förderverein Landschaftspark Töbele e.V. · Nördlich gelegener Schinderbach · Geschützte Biotope als Feldgehölze · FFH_Mähwiesen · Teilweise Streuobst · Teilweise Biotopverbund · Rundwege Die Einrichtungen werden aufwendig gepflegt und unterhalten. Zwischen Töbele und Staufenwiesen entstand ein Landschaftspark mit hohem, qualitativem Naherholungspotential und wertvollen Blickachsen zu und von den Aussichtsplätzen. Durch geförderte extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird die ökologische Vielfalt und Qualität erhalten. Der Bereich Hungerboll grenzt zudem an das östlich angrenzende Gewann Schwärze. Dort befindet sich ebenfalls ein Aussichtspunkt und das Naturdenkmal 4 Linden. Da dieser Bereich auf Göppinger Markung liegt, ist er im beil. Plan nicht markiert. Für den rot markierten Bereich ist die Ausweisung „Landschaftsbildqualität — PV nicht zulässig“ vor-zunehmen, was hiermit nochmals beantragt wird. Gleiches gilt aus unserer Sicht für das angrenzende Gewann Schwärze auf Göppinger Markung, welches jedoch Zuständigkeitshalber von der Stadt Göppingen zu bewerten wäre. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Stadt Sülzen - GB 2	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, dass die Stadt Sülzen die Fläche nördlich der Bahn im Vorranggebiet GP-PV-01 zu groß sei und empfiehlt die Überprüfung der Tiefe dieser Fläche	Für die Tiefe der Vorbehaltsgebiete wurde generell ein Abstand von 200 m beiderseits von Fernverkehrsstrassen als besonders geeignet ausgewiesen, solange keine anderen Raumwiderstände entgegenstehen. Dies gilt auch für die Fläche GP-PV-01. Eine Änderung des Gebietszuschnitts widerspräche dieser Methodik. Zudem wäre innerhalb des 200 Meter- Korridors nach § 35 BauGB auch außerhalb des Vorranggebiets eine planungsrechtliche Privilegierung entsprechender Vorhaben gegeben.	Nicht folgen
Bürgermeisteramt Bietigheim-Bissingen	keine Bedenken	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Ditzingen	Auf der Gemarkung der Stadt Ditzingen befinden sich die Vorbehaltsgebieten LB-PV-01 und LB-PV-02 bzw. Teilflächen von diesen, das Vorbehaltsgebieten LB-PV-01 wurde im Verfahren geändert. Grundsätzlich steht die Wirtschaft in der Region Stuttgart vor einem tiefgreifenden Transformationsprozess, der einen Flächenbedarf für die Änderung und Erweiterung bestehender gewerblicher Nutzungen, aber auch für neue Wirtschaftszweige erzeugt. Im Bereich dieser Fläche verläuft die Trasse der zukünftigen Stadtbahnverlängerung der U13 bis nach Ditzingen. Diese umweltfreundliche und leistungsfähige ÖPNV-Erschließung, zusammen mit der Lagekunst im überörtlichen Verkehrsnetz, bieten im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete — aber auch jenseits der BAB 81 mittel bis langfristig das Potenzial, die o.g. Flächenbedarfe nachhaltig und in bevorzugter verkehrlicher Lage zu entwickeln. Das Vorbehaltsgebiet LB-PV-01 ist so abgegrenzt, dass kein einseitiger Vorrang für Freiflächen-PV geschaffen wird und eine mittel- bis langfristige, regionalbedeutsame Gewerbeflächenentwicklung möglich bleibt.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Ditzingen	Auf der Gemarkung der Stadt Ditzingen befinden sich die Vorbehaltsgebieten LB-PV-01 und LB-PV-02 bzw. Teilflächen von diesen, das Vorbehaltsgebieten LB-PV-01 wurde im Verfahren geändert. Grundsätzlich steht die Wirtschaft in der Region	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stuttgart vor einem tiefgreifenden Transformationsprozess, der einen Flächenbedarf für die Änderung und Erweiterung bestehender gewerblicher Nutzungen, aber auch für neue Wirtschaftszweige erzeugt. Im Bereich dieser Fläche verläuft die Trasse der zukünftigen Stadtbahnverlängerung der U13 bis nach Ditzingen. Diese umweltfreundliche und leistungsfähige ÖPNV-Erschließung, zusammen mit der Lagekunst im überörtlichen Verkehrsnetz, bieten im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete — aber auch jenseits der BAB 81 mittel bis langfristig das Potenzial, die o.g. Flächenbedarfe nachhaltig und in bevorzugter verkehrlicher Lage zu entwickeln. Das Vorbehaltsgebiet LB-PV-01 ist so abgegrenzt, dass kein einseitiger Vorrang für Freiflächen-PV geschaffen wird und eine mittel- bis langfristige, regionalbedeutsame Gewerbeflächenentwicklung möglich bleibt.</p>		
Gemeinde Erligheim	<p>die Gemeinde Erligheim begrüßt weiterhin die Teilfortschreibung des Verbandes Region Stuttgart bezüglich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und möchte in diesem Zuge nochmals mitteilen, dass die Gemeinde Erligheim an den bereits gemeldeten, potentiellen Flächen für Standorte von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen weiterhin festhält. Der Erligheimer Gemeinderat hat dies in seiner Sitzung am 03.07.2025 mit einem Beschluss nochmals bekräftigt.</p>	<p>Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (Vgl. Anlage 1.2. zur Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>
Bürgermeisteramt Großbottwar	<p>Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans wird die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) als bedeutender Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele begrüßt. Insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen innerhalb der Grünzüge ermöglicht eine ausgewogene Balance zwischen Landschaftsschutz und der notwendigen Transformation des Energiesektors.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
Bürgermeisteramt Großbottwar	<p>Der Standort Neuberg wird aktuell als "Fläche des Regionalen Grünzugs mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität" eingestuft, was grundsätzlich eine restriktive Haltung gegenüber der Errichtung von PV-Anlagen in exponierten Lagen beinhaltet. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine pauschale Einstufung handelt, die den spezifischen örtlichen Gegebenheiten nicht immer gerecht wird. Daher wird im</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage). Das Verfahren zur zweiten</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Regionalplan auch eine Einzelfallprüfung vorgesehen, die es erlaubt, differenzierter auf die spezifischen Merkmale und Potenziale einer Fläche einzugehen. Die derzeitige Situation im Weinbau führt zu hohen Flächenrodungen und Vernachlässigungen in den Weinbaulagen. Dies führt bereits jetzt zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität in den entsprechen Lagen. Die vorgeschlagene Fläche würde zu keiner weiteren Beeinträchtigung führen. Die Stadt Großbottwar hat in einer ähnlichen Planungsphase bereits darauf hingewiesen, dass der Bereich östlich des Harzbergs besonders geeignet ist, als potentielle Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen berücksichtigt zu werden. Ausschlaggebend dafür ist die Tatsache, dass die betroffene Fläche von der Stadtseite aus nicht einsehbar ist und somit das Landschaftsbild aus der städtischen Perspektive nicht beeinträchtigt wird. Die visuelle Integrität des Landschaftsbildes bleibt aus städtischer Sicht somit gewahrt. Zudem ist hervorzuheben, dass in derselben Fläche bereits Potenziale für die Nutzung von Windkraft identifiziert wurden. Dies zeigt, dass der Standort grundsätzlich als für erneuerbare Energien geeignet angesehen wird. Eine integrierte Nutzung der Fläche für sowohl Windkraft als auch Photovoltaik könnte die Energieerzeugungseffizienz deutlich steigern und das volle Potential der Fläche ausschöpfen. Aus Sicht der Stadt Großbottwar erscheint es daher sinnvoll, die spezifischen Standortbedingungen des südlich gelegenen Bereich Neuberg in die weitere Planung einzubeziehen und die Fläche wohlwollend im Rahmen der Einzelfallprüfung als mögliche Freifläche für PV-Anlagen zu bewerten. Die Nutzung dieser Fläche könnte einen wertvollen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten, ohne das Landschaftsbild in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Deswegen fordert die Stadt Großbottwar - da das Gebiet keine hohe Landschaftsbildqualität aufweist - die Fläche im Regionalen Grünzug, auf der FFPV-Anlagen regionalplanerisch zulässig sind, auszuweisen (hellgrün).</p>	<p>Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	
<p>Bürgermeisteramt Kirchheim am Neckar</p>	<p>Das Gremium hat am Donnerstag, den 26.06.2025 über Ihr Vorhaben gesprochen und erhebt keine Einwände oder Stellungnahme für Ihr Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
<p>Bürgermeisteramt Korntal- Münchingen</p>	<p>Ersatzweise bittet die Stadt Korntal-Münchingen, wenigstens die in der Anlage 2 gelb dargestellten Flächen des Vorbehaltsgebiets LB-PV-02 vollumfänglich herauszunehmen und die Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich nicht vorzunehmen.</p> <p>Eine Ausweisung der geplanten Vorbehaltsgebiete an dieser Stelle würde den langfristigen städtebaulichen Entwicklungsoptionen Korntal-Münchingens entgegenstehen. Diese ergeben sich u. a. aus dem derzeit kurz vor der Verabschiedung stehenden Stadtentwicklungskonzept (Entwurf räumliches Entwicklungsleitbild zum Stadtentwicklungskonzept siehe Anlage 3).</p> <p>Trotz der bereits erfolgten minimalen Reduzierung der Vorbehaltsgebiete bleiben die stadtentwicklungsplanerischen Interessen und Belange der Stadt Korntal-Münchingen weiterhin weitreichend betroffen.</p>	<p>Der Aspekt wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage thematisiert. Eine über die vorgenommene Reduzierung hinausgehende Verkleinerung des geplanten Vorbehaltsgebietes ist aus den beschriebenen Gründen (insbesondere den einschlägigen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes, den mit den Privilegierungstatbeständen gem. BauGB verfolgten Zielen sowie dem in § 2 EEG normierten überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen) nicht möglich.</p> <p>Zur Wahrung der – stadtplanerisch begründeten – Interessen der Gemeinden an einer strategischen Planung zur Umsetzung entsprechender städtebaulicher Zielvorstellungen kommen grundsätzlich die Instrumente der kommunalen Bauleitplanung in Betracht. Durch die – auch aus Gründen der Offenhaltung kommunaler Planungsvorstellungen – gewählten Ausweisung von Vorbehaltsgebieten (anstelle verbindlicher regionalplanerischer Zielaussagen in Form entsprechender Vorranggebiete) werden solche bauleitplanerischen Maßnahmen jedenfalls nicht verhindert.</p> <p>Insbesondere in Verbindung mit der auf Gemarkung Korntal-Münchingens bestehenden Konzeption zur raumverträglichen Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen sowie abgeleitet aus dem angekündigten Stadtentwicklungskonzept scheint dieser Weg grundsätzlich gangbar.</p>	<p>Eine weitere Reduzierung erfolgt nicht. Auf die Möglichkeiten zur bauleitplanerischen Koordination der Freiraumentwicklung wird hingewiesen.</p>
<p>Bürgermeisteramt Korntal- Münchingen</p>	<p>Eine Reduzierung der Vorbehaltsgebiete allein ist unzureichend, da aufgrund der Privilegierung nach Baugesetzbuch und der zusätzlich durch den Verband Region Stuttgart angestrebten weitreichenden Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin eben solche Anlagen in den für</p>	<p>Der angeführte Konflikt mit den stadtplanerischen Entwicklungsvorstellungen ist nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Wie vorstehend ausgeführt ist für die Umsetzung städtebaulicher Konzeptionen allerdings nicht die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Kornal-Münchingen städteplanerisch relevanten Bereichen zulässig bleiben würden.</p> <p>Dem gegenüber stehen die stadtentwicklungsplanerischen Interessen und Ziele der Stadt wie bspw. der Schutz von landwirtschaftlichen Anbauflächen bester Qualität, (Kultur-) Landschaftsräumen und für die Bevölkerung unserer Stadt enorm bedeutsamen Frei- und Naherholungsflächen, die im kurz vor Beschluss stehenden Stadtentwicklungskonzept Eingang gefunden haben.</p> <p>Hierbei beruft sich die Stadt Kornal-Münchingen auf einen mehrjährigen, intensiven und kommunikativen Entwicklungsprozess mit Bürgerschaft, Gemeinderat und Stadtverwaltung, in dem die wesentlichen und mehrheitlichen Entwicklungsinteressen der Stadt ermittelt wurden. Durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, aber insbesondere durch die Öffnung des Regionalen Grünzuges werden diese Interessen und Ziele übergangen und die kommunale Planungshoheit beschnitten.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung der kommunalen stadtentwicklungsplanerischen Bestrebungen, wie an anderen Stellen in der Region auch geschehen.</p> <p>Die Stadt strebt eine konkrete bauleitplanerische Sicherung der genannten Zielvorstellungen an — sieht aber die Gefahr, dass die geplanten Vorbehaltsgebiete dieses Vorgehen erschweren. Durch die beidseitig der A81 geplanten Vorbehaltsgebiete würde im „Worst-case“ eine fast 500 m breite (jeweils 200 m beidseitig plus Verkehrsflächen) und rd. 2 km lange „Schneise“ den städtebaulichen Zielen im Wege stehen. Somit besteht ein - auch räumlich - konkreter Belang der Stadt, den wir dringend zu beachten bitten.</p>	<p>Regionalplanung, sondern die kommunale Bauleitplanung das geeignete Instrument. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die angeführten Belange - zumindest weit überwiegend – örtlichen Charakter haben und auch im Dialog mit der Bevölkerung entwickelt wurden.</p> <p>Vorbehaltsgebiete, die als regionalplanerische Grundsätze in die bauleitplanerische Abwägung eingehen, stehen solchen Regelungen nicht entgegen. Vielmehr ist die die Auseinandersetzung mit solchen Vorbehaltsgebieten - und ggf. auch deren Überwindung – ein durchaus übliches Vorgehen.</p> <p>Unabhängig davon gab es im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes keine vergleichbaren Fälle, in denen eine andere Beurteilung vorgenommen wurde.</p>	
Bürgermeisteramt Kornal-Münchingen	<p>Kornal-Münchingen betreffend wurden nur minimale Änderungen vorgenommen, die bei weitem nicht unseren Bitten aus der Stellungnahme vom 30.10.2024 entsprechen. So wurden die Vorbehaltsgebiete im Bereich entlang der Feldwegbrücke über die A81 minimal reduziert. Die Stadt Kornal-Münchingen bittet nochmals eindringlich um die vollumfängliche Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 30.10.2024, die eine vollständige</p>	<p>Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.</p> <p>Gegenstand der aktuellen zweiten Beteiligungsrunde sind nur die am Planentwurf</p>	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	Herausnahme dieser Vorbehaltsgebiete vorsieht im Gegenzug für die Aufnahme von Vorbehaltsgebieten auf ähnlich großen, jedoch deutlich besser geeigneten Flächen in Korntal-Münchingen, und die überdies eine Einschränkung der Öffnung der regionalen Grünzüge vorsieht für besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen.	vorgenommenen Veränderungen sowie ggf. neu aufgetretenen Aspekte. Auf die Behandlung der damaligen Stellungnahme durch die Regionalversammlung wird verwiesen.	
Gemeinde Mundelsheim	Die Gemeinde Mundelsheim lehnt den mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes des Verband Region Stuttgart im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik verbundenen Flächenverbrauch wertvoller Ackerböden ab. Insbesondere aufgrund der durch die Gemeinde Mundelsheim und den Verband Region Stuttgart vorangetriebenen Schaffung des Regionalen Gewerbeschwerpunktes "Benzäcker" sieht sich die Gemeinde Mundelsheim zukünftig einem erhöhten Flächenverbrauch wertvoller Ackerböden ausgesetzt. Die Gemeinde Mundelsheim regt daher an, die im Vorschlag der Neuabgrenzung verbliebene unveränderte Restfläche des Gebiets vollständig oder zumindest weitergehender entfallen zu lassen und für die Teilfortschreibung des Regionalplanes des Verband Region Stuttgart im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik zumindest keine wertvollen Ackerböden vorzusehen.	Die angeführten Aspekte sind wichtig, verkennen aber die gesetzlichen Grundlagen der Regionalplanfortschreibung: Trotz der Vorgaben zum Schutz etwa guter Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen verlangen die – spezielleren und damit übergeordneten - Vorgaben, dass in festgelegtem Umfang Gebiete ausgewiesen werden und der Regionale Grünzug als bislang zentrales Instrument zur Sicherung wertvoller Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen zu öffnen ist. Dies wird verstärkt durch die Anforderungen des § 2 EEG, der PV-Anlagen eine herausragende öffentliche Bedeutung zuweist, die auch in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Zudem gelten solche Anlagen im Freiraum nicht mehr als funktionswidrig, worauf auch die Landesministerien hinweisen. Bei einer restriktiveren Handhabung dieses Kriteriums wäre das Erreichen des Flächenzieles für Freiflächen-PV in der Region Stuttgart nicht zu gewährleisten.	Wird nicht gefolgt
Gemeinde Mundelsheim	Die Gemeinde Mundelsheim begrüßt die mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes des Verband Region Stuttgart im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik zwischenzeitlich verbundene Gebietsreduzierung.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Pleidelsheim	Alle Vorbehaltsgebiete auf westlicher Seite der Autobahn auf Pleidelsheimer Gemarkung sollen entfallen, da die geforderten 0,2% mit den restlichen ausgewiesenen Vorranggebieten bereits übertroffen werden. Die Ausweisung einer Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an dieser Stelle würde zum einen dafür sorgen, dass das einzige Erweiterungspotenzial für	Gewerbliche Erweiterung/landwirtschaftliche Belange: Diese Belange wurden bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>eine gewerbliche Erweiterung der Gemeinde Pleidelsheim zu Nichte gemacht werden würde. Zum anderen hätte dies auf das Landschaftsschutzgebiet der Riedbachaue erhebliche Auswirkungen. Diese Fläche zeichnet sich durch eine hohe ökologische Vielfalt aus und wird derzeit von der Gemeinde auch weiterentwickelt. Des Weiteren wirkt sich die ortsnahe Fläche beeinträchtigend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Die landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich sind sehr ertragreich und für die bewirtschaftenden Landwirte aus wirtschaftlicher Sicht immens wichtig. Im Übrigen begrüßen wir ansonsten die Ausweisung der Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Pleidelsheim, die dann flächenmäßig immer noch deutlich überproportional zur Gemarkungsgröße ist. Dies bitten wir in der Abwägung des Verbands Region Stuttgart zu berücksichtigen.</p>	<p>beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. Riedbachaue: entlang des Riedbachs ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der waldähnliche Bereich im Bereich des Riedbachs östlich der Autobahn wurde im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens aus dem Vorbehaltsgebiet ausgespart.</p>	
<p>Bürgermeisteramt Schwieberdingen</p>	<p>Mit Beschluss vom 29.1.2025 hat die Gemeinde Schwieberdingen den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Neues Feld“ gefasst. Die Gemeinde Schwieberdingen unterstützt damit das Vorhaben Agri-Photovoltaikanlage mit einer Größe von rund 9,4 Hektar. Diese Fläche bleibt zu einem Großteil der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Aufgrund dieses neuen Sachverhalts beantragen wir nochmals, das Vorbehaltsgebiet LB-PV-05 auf Randflächen der Deponie zu beschränken. Nachdem das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen noch läuft und hier das Windkraft-Vorranggebiet LB-08 weiterhin Gegenstand von Diskussionen ist, regen wir weiter an, den letzten Absatz der Gesamtbeurteilung LB-PV-05 wie folgt zu fassen: Eine Kumulation von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erholungsfunktion der Landschaft für die Bewohner von Markgröningen und Schwieberdingen, insbesondere des Hardt- und Schönbühlhofes, ist bei Rechtskraft der Fortschreibung des Regionalplans Windkraft und zeitnaher Inanspruchnahme für WEA, dem Ausbau der B10 sowie der Ausdehnung des Abbaugeschehens des Steinbruchs anzunehmen. Hinzu kommt die Belastung durch die bereits bestehende Deponie.</p>	<p>1. Landwirtschaft/Erholung: Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt. 2. Zu 1. Die Erwähnung der Deponie wird in die Gesamtbeurteilung des Steckbriefs mit aufgenommen.</p>	<p>Zu 1: Nicht Gegenstand des Verfahrens Zu 2: Ergänzung des Umweltberichts</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Vaihingen an der Enz	Der Änderungsumfang auf Vaihinger Gemarkung bezieht sich hauptsächlich auf eine geringfügige Reduzierung der geplanten Vorrangfläche LB-PV-07 zwischen Pulverdinger Forst und B 10 aufgrund der geplanten B 10- Ausbaupläne. Da dazu entsprechende gesetzliche Privilegierungen existieren, gibt es seitens der Stadt Vaihingen an der Enz keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Aspach	Die Aufnahme verschiedenster Änderungen in die Begründung des Regionalplanes, vor allem die Nachschärfung und ausführlichere Ausführung zu verschiedensten Punkten, besonders jedoch zur Gewichtung der Belange und die Erörterung von regionalplanerischen und kommunalen Steuerungsmöglichkeiten wird positiv zur Kenntnis genommen und weiterhin begrüßt (siehe unsere Stellungnahme vom 16.10.2024 zur 1. Offenlage).	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Aspach	Die Öffnung des Regionalen Grünzuges für Freiflächen-PV und die Möglichkeit Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich auch auf besonders landbauwürdigen Flächen zu errichten, sodass wertvoller Boden für die Landwirtschaft zumindest zeitweise verloren geht, sehen wir weiterhin kritisch und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 16.10.2024.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Aspach	Die Ausführungen in der Begründung, dass hohe bis sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes alleine kein Ausschlusskriterium für einen Standort für Freiflächen-PV-Anlagen begründet, und die dadurch ermöglichte Flexibilität bei kommunalen Planungen bei Ausnahmen wird positiv zur Kenntnis genommen. Auch wenn, die Anregung der Gemeinde zur Gestaltung einer sinnvollen Weiternutzung von Weinbergflächen die Festsetzung im Regionalplan für das Gewann „Alteberg“ (Sinzenburg) und die Weinbergflächen zwischen Kleinaspach und Allmersbach a.W. zu verändern keine Berücksichtigung gefunden hat. Auf die Ausführungen hierzu in der Stellungnahme vom 16.10.2024 wird verwiesen.	Kenntnisnahme; Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Eine erneute regionalplanerische Beurteilung erübrigt sich damit.	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Backnang	RMK-PV-12 Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Backnang westlich der B14. In diesem Bereich laufen bereits die Arbeiten zum Ausbau als vierspurige Bundesstraße. Eine entsprechende bauliche Vorprägung ist dadurch bereits gegeben. In beiden Teilbereichen ist der Boden als landwirtschaftlicher Vorrangflur klassifiziert und dadurch zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Entlang des Krähenbachs befinden sich zudem Ausgleichsmaßnahmen, die durch das Vorbehaltsgebiet in großen Teilen überlagert werden. In Teilen kommt es zur Überlagerung mit den Flächen des B14-Ausbaus. Die genannten Punkte sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, eine bauleitplanerische Regelung ist durch den Privilegierungsstatbestand nicht möglich. Durch die Änderung der Teilfortschreibung wurde das Gebiet in Teilbereichen reduziert.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Backnang	Die vVG Backnang begrüßt grundsätzlich die Aufnahme verschiedenster Änderungen in die Begründung der Plansätze und Teilfortschreibung, vor allem die genauere und ausführlichere Ausführung zu diversen Punkten, insbesondere über die Gewichtung der Belange sowie die Erörterung von regionalplanerischen und kommunalen Steuerungsmöglichkeiten sowohl bei privilegierten als auch nicht privilegierten Standorten. Hiermit verweisen wir auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 20.09.2024 im Rahmen der ersten Offenlage; die dort genannten Punkte sind weiterhin zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme; Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Backnang	Durch die geänderte Auslegung und Gewichtung der Belange stehen Kernräume des Biotopverbundes der Öffnung des Regionalen Grünzugs nicht entgegen, wenn durch kommunale Landschaftsplanung die Funktionalität des Biotopverbunds weiterhin bestehen bleibt. Zudem ist eine hohe bzw. sehr hohe Landschaftsbildqualität alleine kein Ausschlusskriterium, sondern muss im Zusammenhang mit der Exposition gesehen werden und erfordert eine Einzelfallprüfung. Zwar war dieses Kriterium bereits in der vorangegangenen Version der Teilfortschreibung so vorhanden, die ausführlichere Begründung jedoch stellt dies noch einmal gesondert hervor und beschreibt zudem auch, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds bei der Abwägung berücksichtigt werden können. In beiden Punkten wird der Kommune auf eine sinnvolle	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Art und Weise ein erweiterter Handlungsspielraum eingeräumt, die sich an den ortsspezifischen Gegebenheiten ausrichtet und die Betrachtung von Einzelfällen im Rahmen der Bauleitplanung erfordert. Dies ist zu begrüßen, da trotz dem Ausbau der Erneuerbaren Energiequellen entsprechende Schutzgüter funktional weiterhin gewahrt bleiben können.</p>		
<p>Bürgermeisteramt Backnang</p>	<p>RMK-PV-11 Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Backnang entlang der Bahnlinie Backnang-Waiblingen (zweispurig) sowie der B14 (vierspurig). Eine entsprechende bauliche Vorprägung ist dadurch bereits gegeben. Im Bereich südlich des Gewerbegebiets Mühlacker sowohl westlich der Bahnlinie, östlich der B14 als auch im dazwischenliegenden Bereich ist der Boden als landwirtschaftlicher Vorrangflur klassifiziert und dadurch zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. In dem Bereich zwischen Bahnlinie und B14 befinden sich zudem Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds sowie Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Bebauungsplänen. Gleichzeitig ist diese Fläche als potenzielles interkommunales Gewerbegebiet vorgesehen. Als Belegung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen wären daher lediglich die Teilbereiche westlich der Bahnlinie, östlich der B14 sowie nördlich von Waldrems geeignet, wobei sich letzterer Teilbereich ebenfalls zum Teil mit Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds überschneidet. Auf der Fläche westlich der Bahnlinie befinden sich zudem ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Bebauungsplänen. Die genannten Punkte sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, eine bauleitplanerische Regelung ist durch den Privilegierungstatbestand nicht möglich. Durch die Änderung der Teilfortschreibung wurde das Gebiet in Teilbereichen reduziert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Bürgermeisteramt Backnang</p>	<p>RMK-PV-13 Das Vorbehaltsgebiet liegt im nördlichen Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Oppenweiler, im südlichen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Backnang. Das Gelände wird aktuell als Deponie genutzt, wodurch eine bauliche Vorprägung bereits gegeben ist und die Funktionen des Naturhaushalts durch die technische Überprägung bereits teilweise eingeschränkt sind. Das Vorbehaltsgebiet überschneidet sich jedoch teilweise mit Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche. Die untere</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	Naturschutzbehörde äußerte in diesem Zusammenhang Bedenken und hält den Standort für „aus naturschutzrechtlicher Sicht als nicht geeignet“. Es ist mit zahlreichen Artnachweisen zu rechnen. Die genannten Punkte sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen.		
Bürgermeisteramt Backnang	Die landwirtschaftlichen Vorrangflure gemäß Flurbilanz 2022 haben in der Systematik des Regionalplans keine besondere Schutzfunktion. Die Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht es, solche Anlagen grundsätzlich auch auf besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, zu errichten. Dass dadurch wertvoller Boden für die Landwirtschaft zumindest temporär verloren geht, sehen wir kritisch. Die vVG Backnang behält sich daher eine eigene Steuerung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen über die Bauleitplanung gemäß einer von den Gemeinden der vVG gemeinsam erarbeiteten Gesamtkonzeption vor. Der Begründung des Verbands, die Aufnahme der Vorrangfluren als flächendeckendes Ausschlusskriterium hätte das Erreichen des Flächenziels gefährdet und dem Verweis auf herausragenden öffentliche Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen kann gefolgt werden.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Backnang	Der Vorschlag der vVG Backnang, auch eingleisige Schienentrassen sowie Bundesstraßen generell (auch zwei- und dreispurig) mit in die Privilegierung aufzunehmen und in deren Umgriff von 200m eine entsprechende bauliche Vorprägung anzunehmen, wurde nicht mit aufgenommen. Ebenso wenig wurde der Hinweis zur baulichen Vorprägung im Umfeld des Umspannwerks Maubach (Stadt Backnang) sowie der planfestgestellten, sich teilweise sogar im Bau befindlichen Neubaustrecke der B14 im Bereich Maubach/Waldrems/Backnang-Süd, wo kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Berglen	Auf der Fläche der Gemeinde Berglen befinden sich keine geplanten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wir möchten jedoch in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 30.10.2024 (siehe Anhang) verweisen, in	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage). Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>welcher wir auf einen Standort in Berglen-Kottweil hingewiesen haben. Es handelt sich um eine ehemalige Erddeponie, für die bereits seitens des Grundstückseigentümers konkrete Überlegungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehen. Wir regen an, zu prüfen, inwieweit Standorte von Erddeponien ergänzend zu den Standorten von Deponien ebenfalls als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik berücksichtigt werden können. Im Anhang befinden sich zudem zwei Luftbilder, auf welchen der Standort in Berglen-Kottweil ersichtlich ist. Sollten Sie noch Rückfragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.</p>	<p>zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	
<p>Bürgermeisteramt Korb</p>	<p>Die Ausweitung von erneuerbarer Energie liegt auch im Interesse der Gemeinde Korb. Aus diesem Grund wurde in der Stellungnahme vom 05.06.2024 durch die Gemeinde Korb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir entlang der alten B14 weitere Flächen für potentiell geeignete Standorte für FF-PV sehen. „Die Gemeinde sieht innerhalb der eigenen Gemarkung weiteres Flächenpotential. Insbesondere brachliegende zusammenhängende Rebflächen könnten sich für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik eignen. Des Weiteren ist der Bereich entlang der alten B14 ebenfalls in Betracht zu ziehen. Die „Ohren“ bei der Auffahrt zur B14 sollten ebenfalls in die Planung mit aufgenommen werden. Um eine weitergehende Überprüfung der genannten Standorte wird gebeten.“ Bereits am 18.05.2022 wurde von der Verbandsversammlung des VRS beschlossen, die Integration gemeindlicher Überlegungen zur Errichtung von PV-Anlagen mit den Flächenzielen innerhalb des Regionalplans zu vereinen. Die skizzenhaft beigefügte Kartierung wies damals weit-aus mehr Vorbehaltsflächen aus, als zum jetzigen Zeitpunkt. Das gesehene Flächenpotential der Gemeinde Korb entlang der alten B14 deckt sich mit dem ersten Entwurf der skizzenhaften Kartierung des VRS (Anlage 1). In Ihrer regionalplanerischen Wertung (Seite 88) sind Sie nicht auf die Hinweise der Gemeinde Korb zu dem Flächenpotential entlang der alten B 14 eingegangen. Wir bitten somit um erneute Berücksichtigung, ggf. Prüfung, ob die Fläche entlang der alten B14 und die „Ohren“ zur Auffahrt B14 wieder in die Planung mit aufgenommen werden können. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung, insbesondere im Weinbau, stellt sich</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage, es wird explizit auf die Flächen entlang der B14 eingegangen) Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>zudem die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine planerische Perspektive für FF-PV in bislang nicht genutzten Rebflächen grundsätzlich gesehen wird und ob diese als Vorbehaltsfläche ebenfalls in Betracht kommen können. Sollten gewichtige Gründe vorliegen, warum die genannten Flächen nicht in Betracht kommen, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Ausschlussgründe zu nennen.</p>		
Bürgermeisteramt Plüderhausen	<p>Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 05.06.2025 mit der Thematik befasst und die Verwaltung beauftragt. Auf die in der Angelegenheit abgegebene erste Stellungnahme vom 30.12.2024, die diesem Schreiben beigelegt ist, zu verweisen.</p>	<p>Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlagen 1.1/ 1.2 der Sitzungsvorlage). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Urbach	<p>Es wird angeregt zu prüfen, ob entlang der B29 und im Bereich von Auffahrten außerhalb von FFH-Mähwiesen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Waiblingen	<p>Es wird begrüßt, dass das Gebiet RMK-PV 06 vollständig entfällt. Zum Gebiet RMK-PV 07 verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Offenlage.</p>	<p>Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Bürgermeisteramt Welzheim	<p>Von den Vorbehaltsgebieten ist die Gemarkung der Stadt nicht betroffen. Die Veränderungen beim Plansatz des Grünzugs und deren Anwendung sind für uns nachvollziehbar. Die Notwendigkeit der Bauleitplanverfahren stärkt die kommunale Steuerung, das begrüßen wir ausdrücklich.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landeshauptstadt Stuttgart	<p>Die weiterführenden ortsbezogenen Einwendungen der Landeshauptstadt Stuttgart für die Bewertung der einzelnen zur erneuten Beteiligung geänderten Vorbehaltsflächen S-PV-01, S-PV-02 und S-PV-04 können der beigefügten Anlage entnommen werden. Ich bitte darum, diese Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>1) Der Entfall der Teilfläche von S-PV-01/5 (schwarz umrandet/schraffiert) im Bereich der Ausgleichsfläche wird begrüßt. Der rot schraffierte Bereich südlich des Langwieser Sees im Teilgebiet S-PV-01/4 ist, wie bereits zur ersten formellen Beteiligung angeregt, zu streichen. Dieser Anregung wurde gemäß der Abwägung bereits textlich nachgekommen. In der Raumnutzungskarte wurde dies so nicht umgesetzt.</p> <p>2) Standort S-PV-02 - Anregungen: Teilfläche 02/2 (Östlich der B 27) — Das Vorbehaltsgebiet wird aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin abgelehnt sowie als nicht vollzugsfähig — und damit als nicht erforderlich — bewertet. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche, PV würde teilweise in umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen und im südlichen Bereich der Teilfläche einen Eingriff in den Kernraum des Biotopverbunds darstellen: weitere Entwicklung als Schwerpunktraum Naturschutz geplant, bauliche Vorprägungen sind trotz Nähe zur B 27 kaum vorhanden. Darüber hinaus ist die Fläche als Top-E-Fläche (vorrangige Umsetzungsfläche des städtischen Artenschutzkonzepts) klassifiziert und als Schutz- und Sicherungsfläche (Biotopatlas) zur Entwicklung eines Schwerpunktraumes Naturschutz vorgesehen.</p> <p>3) Standort S-PV-04 —Anregungen: Insgesamt ist es als nicht nachvollziehbar zu bewerten, warum mit dem Beschluss zur 2. Offenlage, verschiedene strukturreiche Bereiche entfallen sind ,andere jedoch nicht. • Teilfläche 04/1 (Bereich Hummelsbrunnen): Die schwarz schraffierte Verkleinerung der Fläche im Bereich des Gehölzbestandes wird begrüßt. Dennoch wird die Teilfläche weiterhin in ihrer Gesamtheit wegen umgesetzter und geplanter Ausgleichsmaßnahmen, Strukturreichtum, Vorkommen von Wildbienen sowie aufgrund der</p>	<p>zu 1) S-PV-01: Das Vorbehaltsgebiet wurde auch in der Karte kleinflächig zurückgenommen, allerdings im Maßstab der Regionalplanung nicht darstellbar. Zu 2) und 3) Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>stadtklimatischen Bedeutung der Fläche abgelehnt. • Teilfläche 04/3 (Stammheimer Weg): Die rot schraffierten Bereiche betreffen eine Ausgleichsfläche sowie strukturreiche Bereiche und werden aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin abgelehnt. • Teilfläche 04/4 (Bereich Stadtgrenze) wird soweit auf Stuttgarter Gemarkung liegend — weiterhin wg. Kernraum des Biotopverbunds und Strukturreichtum abgelehnt.</p>		
Landeshauptstadt Stuttgart	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einigen Fällen nicht den Anregungen der Landeshauptstadt gefolgt wurde, wenn eindeutige Kriterien gegen eine Aufnahme dieser Flächen sprechen (v. a. umgesetzte und geplante Ausgleichmaßnahmen, bedeutende Naturschutzaspekte oder Strukturreichtum bei den Standorten S-PV-01/4, S-PV-02/2 sowie S-PV-04). Dass diese Teilflächen trotz der fachlichen Einwendungen der Landeshauptstadt Stuttgart in den entsprechenden Bereichen nicht angepasst wurden, jedoch gleichzeitig in anderen Kommunen Vorbehaltsflächen aus ähnlichen Gründen entfallen sind, scheint nicht kohärent (siehe Anlage).</p>	<p>Der Entfall von Teilflächen auf Grundlage der Stellungnahmen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wird hauptsächlich durch aktualisierte Daten zu geschützten Biotopen, im Einzelfall auch durch ansonsten unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen begründet. Dies ist im Hinblick auf die von der Stadt Stuttgart genannten Flächen nicht der Fall.</p>	Wird nicht gefolgt
Landeshauptstadt Stuttgart	<p>Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, weshalb in den Steckbriefen zum Umweltbericht die klimatischen Grundlagen trotz entsprechender Anregung weiterhin nicht dargestellt sind. Insbesondere die Flächen des Vorbehaltsgebiets S-PV-04 in Stuttgart-Zuffenhausen sind von klimatischer Bedeutung, in erster Linie für die dortige Kaltluftbildung und -strömung, sodass stadtklimatische Vorgaben bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Klimatische Gegebenheiten: Der Umweltbericht führt dazu aus: "Durch die dunkle Farbe der PV-Module kommt es bei längerer Sonneneinstrahlung zu einer Aufheizung der Moduloberfläche. Die Aufheizung kann bei größeren Freiflächen-PV-Anlagen zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas beitragen, z.B. durch die Erwärmung des Nahbereichs oder durch die Erzeugung eines aufsteigenden Wärmestroms. Dies könnte bei einer direkten Benachbarung mit bereits lokalklimatisch vorbelasteten (Siedlungs-) Räumen zu einer Beeinträchtigung des Lokalklimas führen. Die Erheblichkeit hängt an den lokalen Verhältnissen (Topographie, Windverhältnisse, Kaltluftabfluss) und lässt sich daher auf der Ebene der Regionalplanung nicht einschätzen." Aus diesem Grund wurde auf die Zuordnung klimatischer Auswirkungen zu einzelnen Gebieten für Standorte für Freiflächen-PV (Steckbriefe) verzichtet.</p>	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landeshauptstadt Stuttgart	<p>Im aktuellen Planentwurf sind weiterhin fünf Vorbehaltsgebiete festgelegt, die ganz oder teilweise auf Stuttgarter Stadtgebiet liegen. Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Stuttgarter Gebietskulisse weitgehend unverändert geblieben ist und die Anregungen der Landeshauptstadt Stuttgart zur ersten förmlichen Beteiligung lediglich punktuell aufgegriffen wurden. Mir ist bewusst, dass sich die Offenlage lediglich auf die geänderten Teile des Entwurfs bezieht. Da der Ausgleich der Belange meines Erachtens in einzelnen Punkten nach wie vor unausgewogen erscheint bzw. besonders relevante ortsbezogene Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, möchte ich (teilweise erneut) auf folgende Punkte hinweisen: Nach wie vor ist dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden nicht ausreichend Rechnung getragen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass das regionale Flächenziel von 0,2 %/0 deutlich überschritten wird, nicht nachvollziehbar. Ein Lösungsansatz könnte — wie von der Landeshauptstadt vorgeschlagen — sein, auf hochwertigen Böden nur Agri-PV zuzulassen. Die Unterscheidung zwischen Agri-PV und konventioneller Photovoltaik ist eine prinzipielle Unterscheidung zweier Anlagentypen, welche bereits in den Privilegierungsstatbeständen des § 35 BauGB aufgegriffen wird und keineswegs als „konkrete Anlagenplanung“ zu betrachten ist, welche nicht auf Ebene der Regionalplanung regelbar wäre. Zudem beinhaltet bereits die ausschließliche Beschränkung auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Abgrenzung gegenüber Anlagen für Solarthermie und damit eine anlagentechnische Differenzierung. Die vorgeschlagene Differenzierung nach Bodengüte steht meines Erachtens auch nicht im Widerspruch zu den bindenden landesrechtlichen Vorgaben zur Öffnung des Regionalen Grünzuges, da die Regionalplanung selbst die Öffnung ausgestaltet und auch andere fachliche Ausschlussgründe definiert hat.</p>	<p>Gründe für die Beibehaltung bzw. den (teilweisen) Entfall von Vorbehaltsgebieten sind der Raumordnerischen Beurteilung der im ersten Offenlageverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.</p> <p>Der beschriebene Zielkonflikt zwischen dem Schutz landwirtschaftlicher Böden und der Errichtung von PV-Anlagen ist in der Region Stuttgart aufgrund der großflächig anstehenden Böden mit einer besonderen Qualität und damit Eignung für die landwirtschaftliche Produktion besonders ausgeprägt.</p> <p>Verschärft wird diese Ausgangslage durch die planungsrechtliche Privilegierung, die der Bundesgesetzgeber für PV-Anlagen nach § 35 BauGB entlang der Bundesautobahnen und Hauptschienenstrecken eingeführt hat. Räumlich fallen damit in der Region Stuttgart in rechtliche Hinsicht bevorzugte Standorte mit den wichtigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen etwa auf den Fildern, dem Langen Feld oder auch im Gäu zusammen.</p> <p>Hinzu kommt, dass mit der Privilegierung auch die Koordinationsfunktion der kommunalen Bauleitplanung erheblich eingeschränkt ist: Entsprechende Anlagen können ohne Bebauungsplan errichtet werden, eine Mitwirkung der Gemeinden ist insofern nicht erforderlich. Gleichzeitig macht die bundesrechtlich damit vorgenommene planartige Verweisung von PV-Anlagen in den Außenbereich auch eine regionalplanerische Steuerung durch die Regionalplanung erheblich schwieriger. Dies wird zusätzlich durch die Anforderungen des § 2 EEG verstärkt, der PV-Anlagen eine herausragende öffentliche Bedeutung zuweist, die auch in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist.</p>	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
		<p>Zudem gelten solche Anlagen im Freiraum nicht mehr als funktionswidrig, worauf auch die Landesministerien hinweisen. Andererseits wäre bei einer restriktiveren Handhabung dieses Kriteriums das Erreichen des Flächenzieles in der Region Stuttgart nicht zu gewährleisten.</p> <p>Eine Beschränkung auf Agri-PV-Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung der Ackerflächen unter aufgeständerten Solaranlagen erlauben, kommt sowohl aufgrund der planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten wie auch praktischer Fragestellungen der eigentlichen Flächenbewirtschaftung nicht in Betracht.</p>	
Bürgermeisteramt Ammerbuch	Belange der Gemeinde nicht tangiert, keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Bad Liebenzell	die Stadt Bad Liebenzell hat keine Anregungen zum Verfahren.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Fichtenberg	seitens der Gemeinde Fichtenberg keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
ABUS Laichingen	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass wir weder Anregungen noch Bedenken zur Teilfortschreibung des Regionalplans mitzuteilen haben.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Mühlacker	Die Belange der Stadt Mühlacker werden durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten und der Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch weiterhin nicht berührt	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Rottenburg a. N.	keine Einwendungen	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bürgermeisteramt Tiefenbronn	da die Belange der Gemeinde Tiefenbronn nicht betroffen sind, wird die Gemeinde, entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats Tiefenbronn vom 23.05.2025, keine Stellungnahme zum Verfahren abgeben	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Tübingen	Die Universitätsstadt Tübingen sieht hier keine Betroffenheit für ihr Stadtgebiet.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Gemeinde Gärtringen	Die Gemeinde Gärtringen lehnt die Aufnahme des Gebiets BB-PV-12 als Standort regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab. Eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen als Flächen für PV-Anlagen wird kritisch gesehen.	Das Gebiet wurde aus der ersten Offenlage unverändert übernommen. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage). Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht	die Stadt Schorndorf hat gegen die vorgeschlagenen Flächen für PV-Anlagen weiterhin keine Einwände.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Böblingen	Naturschutz Besonders geschützte Biotope, einschließlich Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen) sowie geschützte Streuobstbestände, stellen ein Ausschlusskriterium für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ dar. Einige dieser geschützten Elemente wurden im Plan bereits berücksichtigt, jedoch noch nicht vollständig. Daher möchten wir erneut darauf hinweisen, dass einige dieser Elemente weiterhin von Vorbehaltsgebieten (VBG) überlagert werden und bei der Ausweisung bzw. Ausdehnung der Gebiete bislang nicht ausgespart wurden. Im Einzelnen betrifft dies folgende Gebiete: BB PV 02 (Streuobst), BB PV 09 (Feldhecke), BB PV 13 (Mähwiese), BB PV 21 (Glatthaferwiese und Streuobst), BB PV 27 (Feldgehölz und Streuobst)	Alle größeren Biotope und Streuobstbestände wurden aus den Gebieten für Standorte für Photovoltaikanlagen ausgespart. Maßstabsbedingte verbleibende Überlagerungen sind kleinflächig und in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar. Der Schutz der Biotope und Streuobstbestände ergibt sich unmittelbar aus dem Naturschutzgesetz, die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet ändert daran nichts.	Keine Änderung notwendig
Landratsamt Böblingen	BB-PV-28 Hier handelt es sich um die Fläche der ehemaligen Kreismülldeponie Sindelfingen im Gewann „Dachsklinge“. Die Fläche ist bereits mit Freiflächen-PV-Anlagen belegt, zutreffend wird im Plansatz 4.2.1.2.3.2 darauf verwiesen, dass der Bestand planungsrechtlich gesichert ist. Gegebenenfalls entstehende Konflikte mit künftigen Planungen der Stadt Sindelfingen bzw. der Stadtwerke Sindelfingen sind von dort zu beurteilen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Böblingen	<p>Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine grundsätzlichen Bedenken. Einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ist stets Beachtung zu schenken. Ergänzend ist anzumerken, dass bei allen Vorhaben, die Einfluss auf den natürlichen Wasserhaushalt nehmen können, das Augenmerk zukünftig verstärkt auf eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz gelegt wird. Im be- bzw. überbauten Zustand sollen dabei im Vergleich zum unbebauten, natürlichen Referenzzustand nur geringfügige Abweichungen (10%) bei den Bilanzierungsgrößen „Abfluss“, „Verdunstung“ und „Versickerung“ stattfinden.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Böblingen	<p>Forsten: PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sich beim Bau und Betrieb von PV-Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Wald Konflikte ergeben. Dies sind unter anderem die Verschattung der Anlage durch Waldbäume, die Erschwernis der Waldbewirtschaftung und die Gefährdung von PV- Anlagen durch unkontrolliert umstürzende Bäume und abbrechende Äste. Das Gefahrenpotential dazu wird sich in den kommenden Jahren durch den Klimawandel noch verstärken. Aus diesem Grund wird die Einhaltung eines Waldabstandes analog von § 4 Abs. 3 LBO grundsätzlich empfohlen. Eine konkrete Festlegung des jeweils notwendigen Abstandes zum Wald muss im einzelnen Baugenehmigungsverfahren getroffen werden. BB-PV-03: Das Vorbehaltsgebiet grenzt ganz im Westen an Privatwaldflächen an. Es wird weiterhin empfohlen, das Vorbehaltsgebiet etwas kleiner auszuformen und den bestehenden Feldweg auf Flurstücke Nr. 7657, Gemarkung Bondorf als westliche Grenze zu wählen. Ein Konflikt mit dem Wald und forstfachlichen Belangen kann dadurch vermieden werden. Alternativ ist der notwendige Abstand zum Wald im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. BB-PV-04: Auf Gemarkung Bondorf grenzen an mehreren Stellen Waldflächen an. Der notwendige Abstand zum Wald ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. BB-PV-14: Das Vorbehaltsgebiet grenzt an private Waldflächen an. Der notwendige Abstand zum Wald ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. BB-PV-17: Das Vorbehaltsgebiet grenzt an den Waldfriedhof Ehningen an. Ein Abstand von mindestens 30 m analog zum Wald im Sinne des Gesetzes wird dringend</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	angeraten. BB-PV-23: Die beiden östlichen Teilflächen des Vorbehaltsgebietes grenzen an Wald an. Der notwendige Abstand zum Wald ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. BB-PV-27: Das Vorbehaltsgebiet grenzt an Waldfläche an. Der notwendige Abstand zum Wald ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. BB-PV-28: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits mit PV-Modulen belegt. Die ehemalige Deponiefläche liegt mitten im Wald und grenzt entsprechend an Waldflächen an. Bei baulichen Änderungen ist der notwendige Abstand zum Wald im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.		
Landratsamt Böblingen	BB-PV-15: Es handelt sich hier um die Fläche der ehemaligen Erddeponie Waldenbuch/Steinenbronn. Der bisherige Regionalplan wie auch der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch/Steinenbronn sehen eine Fortführung der Deponie vor. Zwar wird im neuen Plansatz 4.2.1.2.3.2, Ziffer 1 zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Vorhabenentwicklung im Vorbehaltsgebiet nur in Abstimmung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung erfolgen darf, vorsorglich werden jedoch gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Einwendungen erhoben.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landratsamt Böblingen	Immissionsschutz Zu den geplanten Änderungen an den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Landkreis Böblingen gibt es von Seiten des Immissionsschutzes keine Bedenken. Zu den anderen Gebieten wird auf die Stellungnahme vom 08.10.2024 verwiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Eine erneute regionalplanerische Beurteilung erübrigt sich damit.	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Böblingen	BB-PV-25: Entlang der Bundesautobahn A8 befinden sich auf den Flurstücken Nr. 5103 und 5105 (Gemarkung Leonberg) zwei teilweise dicht mit Bäumen bestockte Flächen. Nach fachlicher Prüfung handelt es sich bei den betroffenen Flurstücken um Wald im Sinne von §2 LWaldG. Diese Teilfläche des Vorranggebietes ist nach dem selbstgestellten Ausschlusskriterium "Wald" von der Planung auszuschließen. Alternativ ist für diese Fläche ein Waldumwandlungsverfahren durchzuführen. Die untere Forstbehörde erkennt die Sinnhaftigkeit des Vorranggebietes und würde ein entsprechendes Genehmigungsverfahren forstfachlich unterstützen. Sollte eine Waldumwandlung nicht erfolgreich	Die genannten Flächen sind zu klein, um sie im Maßstab der Raumordnungskarte dazustellen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	durchgeführt werden, ist im Baugenehmigungsverfahren der notwendige Abstand zum Wald festzulegen.		
Landratsamt Böblingen	In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Fläche der ehemaligen Kreismülldeponie Böblingen im Gewann „Kerferhau“ ebenfalls als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan mit aufzunehmen. Auch dort befinden sich bereits Freiflächen-PV-Anlagen. Der Landkreis prüft, inwieweit eine Erweiterung der vorhandenen Anlage realisierbar ist.	Neben den Vorbehaltsgebieten kommen auch alle Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen aus raumplanerischer Sicht in Frage, in denen der Regionale Grünzug geöffnet wurde. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-PV ist dafür nicht notwendig. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Regelungen ist bei einer geplanten Erweiterung notwendig.	Bereits berücksichtigt
Landratsamt Böblingen	Altlasten Keine Bedenken. Die untere Altlastenbehörde ist jeweils bei Planungen zu konkreten Anlagenstandorten zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Böblingen	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine Ergänzungen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Böblingen	Vermessung und Flurneuordnung Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Böblingen	Bodenschutz Auch für die vorgestellten Neuausweisungen einiger Vorrangflächen für Freiflächen-PV-Anlagen bleiben die nachstehenden Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde bestehen. Durch die Neuausweisung der Vorrangfläche BB-22 (Erweiterung, Renningen) wird die Beanspruchung von Böden mit hoher Leistungsfähigkeit erhöht. Die Untere Bodenschutzbehörde ist jeweils bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte frühzeitig zu beteiligen. Hinweis: Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept (BSK) zur Abstimmung vorzulegen. Dazu wird auf das von Regierungspräsidien Baden-Württemberg erarbeitete „Hinweispapier zu BSK bei FFPV“ und auf das „Standard-BSK bei FFPV-Anlagen“ verwiesen. Veränderungen der Geländeoberfläche bzw. Nivellierungen sind im Bereich der PV-Module zu unterlassen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Die Stellungnahme vom 18.12.2023 gilt darüber hinaus weiterhin: Innerhalb des 200 m Vorrangbereichs entlang Straßen und Bahntrassen sowie Umspannwerken und Randbereichen von Bebauung befinden sich im Landkreis Böblingen auf einigen Gemarkungen Böden mit hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich	Durch die Aufstellung von Photovoltaikmodulen kommt es im Regelfall nur zu geringen Bodenversiegelungen. Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorrangflur als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten hätte dazu geführt, dass die gesetzliche Mindestvorgabe von 0,2% (Anteil festgelegter Gebiete für Freiflächen-PV an der Gesamtfläche der Region) nicht zu erreichen gewesen wäre. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Eine erneute regionalplanerische Beurteilung erübrigt sich damit.	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>ihrer natürlichen Bodenfunktionen. In manchen Gemarkungen kommen die hochwertigen Böden außerhalb der Vorrangbereiche nur noch sehr kleinräumig vor, da derartige Böden bereits zu hohem Anteil auf den Gemarkungen durch Siedlungsflächen oder Verkehrswege verloren gegangen sind. Es wird angeregt, Böden mit hoher Leistungsfähigkeit aufgrund der natürlichen Bodenfurchtbarkeit oder als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt zum flächenmäßigen Vorhandensein im Bodeninventar einer Gemeindefläche in Bezug zu stellen und bei nur noch geringem Flächenanteil diese „Restböden“ von weiteren Entwicklungen auszuschließen. Innerhalb des Vorrangbereiches von 200 m entlang Trassen, etc. ist der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Böden, vgl. § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz zu berücksichtigen und die Anlage der FF-Photovoltaik möglichst auf vorgenuzte Flächen und Böden mit geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen zu lenken. Für die nähere Planung ist für das Schutzgut Boden die digitale Auswertung der Bodenschätzung über ALTKIS zu verwenden. Ein Großteil der Vorrangflächen befindet sich auf Lössböden mit Bodenzahlen von 72 bis 78 (BB-02,-03,-05,-06,-08,-11,-18, BB-22). Im Landkreis Böblingen sind bereits in großem Umfang hochwertigen Lössböden durch Versiegelung (Gewerbegebiete, Wohnbebauung, Verkehrsinfrastruktur) verloren gegangen. Die verbliebenen Lössflächen sollten daher geschont werden.</p>		
Landratsamt Böblingen	<p>Abfallwirtschaftsbetrieb Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist bei einzelnen Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen- Photovoltaikanlagen direkt oder indirekt betroffen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: 1. BB-PV-07 Es wird angeregt, das Vorbehaltsgebiet östlich der Autobahn nach Süden in Richtung Standort Kläranlage zu erweitern (siehe angehängter „Hinweis zur Teilfortschreibung Regionalplan“), da sich die dortigen Grundstücke zum Teil im Eigentum des Landkreises befinden. Die AWB-eigene Tochter Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH prüft die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage in diesem Bereich, für eine mögliche Belegung der Flächen wäre die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan hilfreich. Zudem hat eine vom Landkreis Böblingen in Auftrag gegebene Potenzialflächenanalyse für die Gemarkung</p>	<p>Im betreffenden Bereich weist der Flächennutzungsplan der Stadt Herrenberg ein geplantes Sondergebiet aus; aus diesem Grund wurde hier kein Vorbehaltsgebiet festgelegt. Andere freiraumschützende regionalplanerische Zielaussagen stehen hier dem Bau von Freiflächen-Pv-Anlagen nicht entgegen, eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist angesichts der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-PV an dieser Stelle nicht notwendig.</p>	<p>Bereits berücksichtigt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	Herrenberg am dortigen Standort entsprechende Potenziale für Freiflächen-PV-Anlagen identifiziert.		
Landratsamt Böblingen	<p>Landwirtschaft: Insgesamt befinden sich im Landkreis Böblingen 26 Vorbehaltsgebiete. 24 Ausweisungen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit einem Gesamtflächenumfang von rund 472 ha. Davon befinden sich ca. 300 ha (12 Gebiete) komplett auf Flächen der Vorrangflur. Gemäß der Digitalen Flurbilanz besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuzulassen sind. Bedauerlicherweise werden landwirtschaftliche Kriterien, wie die Digitale Flurbilanz, bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete nicht berücksichtigt. Insgesamt befinden sich 24 Vorbehaltsgebiete entlang von Straßen und Gleisen, welche über den § 35 Abs.1 Nr.8 BauGB baurechtlich errichtet werden können. Wie im Umweltbericht beschrieben wurde, ist die landwirtschaftliche Betroffenheit abhängig von der Ausführung. Sollten die jeweiligen Gebiete komplett mit einer FF-PV-Anlage bebaut werden, sind die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange, auf Grund des Flächenverlustes erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Planung in dem jeweiligen Vorbehaltsgebiet eine eventuelle Existenzbedrohung der landwirtschaftlichen Betriebe zu prüfen. Des Weiteren wird angeregt zu prüfen, dass auf den sehr guten Flächen Agri-PV-Anlagen zu errichten sind, die der DINSPEC 91434 entsprechen. Die Änderungen beinhalten die Erweiterung oder Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets. Dies begründet keine veränderte Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde. Weiterhin bestehen von unserer Seite aus Bedenken gegen die Ausweisung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen in Vorbehaltsgebiete für FF-PV-Anlagen.</p>	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landratsamt Esslingen	VII. Straßenbauamt Vom Straßenbauamt werden gegen die beabsichtigte Teilfortschreibung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Das Straßengesetz für Baden-Württemberg wurde mit Wirkung vom 11.02.2023 hinsichtlich der Anbaubeschränkungen geändert. Diese gelten nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen. PV-Freiflächenanlagen	Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik. Die Autobahn GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange angehört.	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	entlang von klassifizierten Straßen werden aufgrund ihres Gefährdungspotenzials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zugeordnet. Photovoltaikanlagen können außerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gemäß RPS 2009 ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Für eine Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb des AE gelten die Regelungen der RPS 2009. Diese Regelungen sind auf Ebene der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Nachdem von der Planung auch Bundes- und Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes beziehungsweise des Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angehört werden. Von der Planung ist auch die Bundesautobahn A8 tangiert, es handelt sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast der Autobahn GmbH. Daher sollte auch die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, angehört werden		
Landratsamt Esslingen	1. Oberflächengewässer Die Stellungnahme vom 23.10.2024 behält ihre Gültigkeit. 2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Die Stellungnahme vom 23.10.2024 behält ihre Gültigkeit. 3. Grundwasser Die Stellungnahme vom 23.10.2024 hat weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landratsamt Esslingen	Gewerbeaufsicht Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 23.10.2024 bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die beabsichtigte Teilfortschreibung des Regionalplans.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Esslingen	ES-PV-13 (Esslingen am Neckar) Das Plangebiet 13 ist mit einem Umfang von 8 ha betroffen. Die südliche Teilfläche entfällt. Das Plangebiet ist bereits der energetischen Nutzung vorbehalten und nicht in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Agrarstrukturelle Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Esslingen	Gesundheitsamt: Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Esslingen	Forstamt: Forstliche und forstrechtliche Belange wurden in der Begründung zur Teilfortschreibung im Kapitel 2.1.2. "Wald — Nachweis der gleichwertigen Gewichtung" auf Seite 5, Stand 02.04.2025 ausreichend eingearbeitet. Für den Landkreis Esslingen wurde insbesondere in der Tabelle der geplanten Änderungen der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Seite 3, Stand 02.04.2025 bei ES-PV-03 in Schlaitdorf die Fläche reduziert, aufgrund der unter anderem angrenzenden Waldfläche. In der Unterlage „Plansätze und Begründung der Plansätze“, Seite 9, Stand 02.04.2025, wurden bei ES-PV-15 in Plochingen (Deponie Weißer Stein) die Berücksichtigung der forstrechtlichen Belange mit aufgenommen. Das Forstamt hat daher keine Einwände und stimmt den Änderungen zu.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Esslingen	Abfallwirtschaftsbetrieb: Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Esslingen	Es bestehen keine grundsätzlichen natur- und artenschutzrechtlichen Einwände zur beabsichtigten Teilfortschreibung. Weitere zusätzliche Anmerkungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Esslingen	Straßenverkehrsamt: Es bestehen weiterhin keine Anregungen/ Einwendungen seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für FFPV, da keine unmittelbare Betroffenheit vorliegt. Bei dieser Aussage wird davon ausgegangen, dass für den Transport der Anlagen keine besonderen Anforderungen für die Zuwegung und keine Großraumtransporte erforderlich sind. Die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr werden daher eher als gering eingeschätzt. Es sind keine größeren Erdbewegungen zu erwarten, sodass nicht mit erheblichen Lkw-Verkehr im Rahmen der Bauvorbereitung gerechnet wird. Die untere Straßenverkehrsbehörde, das Straßenbauamt Kirchheim unter Teck und das Polizeipräsidium Reutlingen sind bei konkreten Planungen für Bauvorhaben an Schnittstellen des öffentlichen Verkehrsraums und somit bei verkehrlicher Relevanz frühzeitig zu beteiligen	Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Esslingen	<p>Landwirtschaftsamt: Für den Landkreis Esslingen wurden 13 Vorbehaltsgebiete für FFPV festgestellt. Damit hat sich die Anzahl im Vergleich zum 1. Offenlageentwurf um zwei Gebiete (ES-PV-07 [Wendlingen, Oberboihingen] und ES-PV-10 [Filderstadt]) verringert. Die Fläche in den verbleibenden Gebieten wurde jedoch erweitert. Da die geänderten Plangebiete aufgrund ihrer Wertigkeit in der Flurbilanz und den Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange ähnlich gelagert sind, sind sie im Folgenden teilweise zusammengefasst. 1. ES-PV-02 (Großbettlingen, Bempflingen) und ES-PV-03 (Schlaitdorf) Die Plangebiete 02 und 03 sind mit einem Umfang von 11 ha (Flächenänderung) und 4 ha (-3 ha) betroffen. Der Anteil an Ackerflächen umfasst rund 50%, der Anteil an Grünland ebenso rund 50%. Die Flächen sind in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I gekennzeichnet. Die Vorbehaltsflur I umfasst land-bauwürdige Flächen (gute Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Das Landwirtschaftsamt hatte angeregt, das Plangebiet auf die Grünlandflächen zu beschränken, um den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden. Nun wurden hauptsächlich Grünlandflächen aus den Plangebieten entfernt, sodass der Druck auf die in den Plangebieten verbleibenden Ackerflächen weiter steigt. Es wird angeregt, diese Entscheidung nochmals zu prüfen und die für die Landwirtschaft bedeutsameren Ackerflächen aus dem Plangebiet zu entfernen.</p>	<p>Die angeführten Aspekte sind wichtig, verkennen aber die gesetzlichen Grundlagen der Regionalplanfortschreibung: Trotz der Vorgaben zum Schutz etwa guter Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen verlangen die –spezielleren und damit übergeordneten - Vorgaben, dass in festgelegtem Umfang Gebiete ausgewiesen werden und der Regionale Grünzug als bislang zentrales Instrument zur Sicherung wertvoller Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen zu öffnen ist. Dies wird verstärkt durch die Anforderungen des § 2 EEG, der PV-Anlagen eine herausragende öffentliche Bedeutung zuweist, die auch in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Zudem gelten solche Anlagen im Freiraum nicht mehr als funktionswidrig, worauf auch die Landesministerien hinweisen. Bei einer restriktiveren Handhabung dieses Kriteriums wäre das Erreichen des Flächenzieles für Freiflächen-PV in der Region Stuttgart nicht zu gewährleisten.</p>	Wird nicht gefolgt
Landratsamt Göppingen	<p>Landratsamt Esslingen (Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen) Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen die o.g. Teilfortschreibung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Das Straßengesetz für Baden-Württemberg wurde mit Wirkung vom 11.02.2023 hinsichtlich der Anbaubeschränkungen geändert. Diese gelten nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen. PV-Freiflächenanlagen entlang von klassifizierten Straßen werden aufgrund ihres Gefährdungspotenzials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zugeordnet. Photovoltaikanlagen können außerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gemäß RPS 2009 ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Für eine</p>	Kenntnisnahme. Das RP Stuttgart wurde beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb des AE gelten die Regelungen der RPS 2009. Wir bitten diese Regelungen zu beachten. Nachdem von o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans auch Bundes- und Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, angehört werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, hat eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail erhalten. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
<p>Landratsamt Göppingen</p>	<p>Landwirtschaftsamt, Abteilung Betriebswirtschaft, Strukturentwicklung und Gartenbau: Im Rahmen der zweiten Offenlage sind bei den beiden Vorbehaltsgebieten GP-PV-04 und GP-PV-06 kleinere Korrekturen hin zu weniger Fläche vorgenommen worden. Alle übrigen Gebiete im Kreis Göppingen einschließlich dem Gebiet ES-PV-05 (Aichelberg) sind unverändert. In der Region Stuttgart sind unterschiedliche Bonitäten vorhanden. So befinden sich im Kreis Ludwigsburg mehr Flächen nach der Flurbilanz von 2022 in der höchsten Vorrangflur, im Kreis Göppingen dagegen sind diese Flächen begrenzt vorhanden. In der Begründung der Teilfortschreibung (geänderter Planentwurf vom 02.04.2025) wird dies nochmals erläutert und Bezug auf die in § 35 BauGB gegebenen Möglichkeiten der privilegierten Entwicklung von Photovoltaikanlagen genommen. Wir halten daher nochmals fest, dass für den Kreis Göppingen mit seiner dichten Besiedelung eine Nicht-Berücksichtigung der beiden besten Fluren nach der Flurbilanz Anwendung finden muss. Aufgrund der jüngst erfolgten Neuausrichtung im EEG (u.a. StromspitzenG 2025) verlieren direkt einspeisende, süd-ausgerichtete FFPV-Anlagen deutlich an Wettbewerbsfähigkeit. Dies gilt für Ost-West ausgerichtete Agri-PV Zaun- oder Trackeranlagen erheblich weniger! Unter Einbezug der EEG-Förderung für besondere PV-Anlagen (u. a. Agri-PV) gewinnen diese deutlich an Wettbewerbsfähigkeit, mit dem großen Vorteil des weitgehenden Erhalts wertvoller landwirtschaftlicher Flächen. Daher plädieren wir erneut für die bevorzugte Planung von Agri-PV-Anlagen statt reiner FFPV-Anlagen. Im Übrigen gilt unsere letzte Stellungnahme vom 22.10.2024 weiterhin uneingeschränkt.</p>	<p>Die angeführten Aspekte sind wichtig, verkennen aber die gesetzlichen Grundlagen der Regionalplanfortschreibung: Trotz der Vorgaben zum Schutz etwa guter Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen verlangen die –spezielleren und damit übergeordneten - Vorgaben, dass in festgelegtem Umfang Gebiete ausgewiesen werden und der Regionale Grünzug als bislang zentrales Instrument zur Sicherung wertvoller Böden und landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen zu öffnen ist. Dies wird verstärkt durch die Anforderungen des § 2 EEG, der PV-Anlagen eine herausragende öffentliche Bedeutung zuweist, die auch in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Zudem gelten solche Anlagen im Freiraum nicht mehr als funktionswidrig, worauf auch die Landesministerien hinweisen. Bei einer restriktiveren Handhabung dieses Kriteriums wäre das Erreichen des Flächenzieles für Freiflächen-PV in der Region Stuttgart nicht zu gewährleisten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Göppingen	Gesundheitsamt: Die Änderungen der Kapitel 3.1 und 4.2. sowie der Raumnutzungskarte werden von Seiten des Gesundheitsamtes als unproblematisch angesehen. Die Stellungnahme vom 28.8.2024 wird daher weiterhin aufrechtgehalten.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Göppingen	Die Tourismusförderung des Landkreises Göppingen bekennt sich zu einer planvollen Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien und unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Tourismusbranche einen erheblichen Energiebedarf hat, der gedeckt werden muss. Einige touristische Anbieter gehen hier bereits mit guten Beispielen voran (EMAS-Zertifizierungen etc.). Dies wird auch seitens der Tourismusförderung im Marketing unterstützt. Zudem erhöht sich die Nachfrage nach nachhaltigen Tourismusangeboten stetig. Dennoch können Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu einer unverkennbaren Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes beitragen. Dieses Landschaftsbild ist der Hauptgrund, warum Menschen in den Landkreis Göppingen reisen. In ihrer Freizeit suchen die Menschen im Landkreis Göppingen Erholung in der Natur. Die Tourismusförderung des Landkreises Göppingen setzt gerade beim Thema Wandern auf hohe Qualität. Die vom Wanderverband festgesetzten Qualitätskriterien für Wanderwege sehen Flächen-Photovoltaik-Anlagen kritisch. Umso wichtiger ist ein abgewogener Prozess in Gestalt einer abgestimmten regionalen Steuerung unter Berücksichtigung der touristischen Belange bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Bei den geplanten Vorbehaltsgebieten bestehen seitens der Tourismusförderung des Landratsamtes jedoch keine Einwände. Diese betreffen die bestehende touristische Infrastruktur nicht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Göppingen	Kreisarchiv, Kreisarchäologie und Kultur: Bei der Teilfortschreibung, 2. Offenlage, gelten weiterhin die in der Stellungnahme vom 22.10.2024 erhobenen Auflagen, betreffend die Flächen GP-PV-01 und GP-PV-02 mit Bodendenkmalen. Bei den anderen Flächen 03 bis 06 sind keine Bodendenkmale bekannt.	Der Umweltbericht wird diesbezüglich ergänzt.	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Göppingen	<p>Forstliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Diese sind auch in den Plänen korrekt ausgespart. Auf der dem Forstamt zur Verfügung stehenden Unterlagen (Karte 13, Karte 18 und Karte 19) grenzen geplante Freiflächen-Photovoltaik Anlagen direkt an den Wald. Damit sind wesentliche Belange der Forstwirtschaft berührt, weil unter anderem in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht mehr gesichert ist und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und damit Nachteile zu erwarten sind. Aufgrund der klimabedingten Waldschäden ist die Freiflächenphotovoltaik-Anlage oder damit verbundenen baulichen Anlagen (z.B. feste Einzäunung) gefährdet. Das Forstamt fordert deshalb einen Abstand von 30 Meter zum Wald. Mit einer Haftungsverzichtserklärung wird die Benachteiligung der Waldbesitzenden nur zum Teil geheilt, zumindest ergeben sich aufgrund der zu erwartenden Schäden auf Grundlage der Erklärung keine finanziellen Benachteiligungen. Betroffen sind: • GP-PV-06 (Karte 13) • GP-PV 03 und 04 und 05 (Karte 18) • GP-PV-01 und 02 (Karte 19)</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vorschriften wie gesetzliche Waldabstände sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>
Landratsamt Ludwigsburg	<p>Straßen: Der Fachbereich hat bei Berücksichtigung der im Kriterienkatalog festgeschriebenen Maßgaben weiterhin keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 31.10.2024, 13.12.2023 und 14.09.2022.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
Landratsamt Ludwigsburg	<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz Wir weisen nochmals darauf hin, dass in den jeweiligen Einzelfällen, objektbezogen, immer die örtlichen wasserwirtschaftliche hydrogeologische Verhältnisse zu untersuchen bzw. zu bewerten sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbehaltsflächen, die sich in Wasserschutzgebieten oder in Gebieten mit oberflächennahen Grundwasservorkommen befinden. Unsere Darlegungen unter Ziffer II -Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz- der Stellungnahme vom 31.10.2024, erscheinen bei der vorliegenden 2ten Offenlage nicht hinreichend berücksichtigt bzw. gewürdigt. Hochwasser/Oberflächengewässer Unsere Darlegungen unter Ziffer II, -Oberflächengewässer- der Stellungnahme vom 31.10.2024, erscheinen bei der vorliegenden zweiten Offenlage nicht hinreichend berücksichtigt bzw. gewürdigt. Ein Hinweis auf</p>	<p>Bei allen Vorbehaltsgebieten, bei denen auf Grund der verfügbaren Daten eine direkte Überlagerung oder Benachbarung von Fließgewässern erkennbar ist, ist ein Hinweis auf die Berücksichtigung der Gewässerrandstreifen in den Steckbriefen erwähnt. Falls weitere, in den verwendeten Datensätzen nicht erkennbare Bäche oder Gräben in den Vorbehaltsgebieten liegen, ist anzumerken, dass das Wassergesetz auch ohne Erwähnung im Umweltbericht unmittelbar gilt. LB-PV-05 beschränkt sich nach Osten auf das Deponiegelände, eine Neuinanspruchnahme von Flächen in geringerem Abstand zur Glems ist nicht vorgesehen. Die Hinweise auf mögliche</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	Freihaltung des Gewässerrandstreifens wurde lediglich bei den Vorhabenbereichen LB-PV-04, LB-PV-011, LB-PV-12 und LB-PV-16 ergänzt. Wir empfehlen, den Steckbriefen der übrigen in der Stellungnahme vom 31.10.2024 genannten Vorhabenbereichen ebenfalls einen Hinweis hinzuzufügen. Des Weiteren empfehlen wir eine Übernahme der Hinweise in Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.	Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete sind im Umweltbericht enthalten.	
Landratsamt Ludwigsburg	Einzelsteckbriefe · PV-10: Die Betroffenheit von Feldbrütern ist anzunehmen (und nicht nur nicht auszuschließen). · PV-11: Die Nennung einer möglichen Betroffenheit von Feldbrütern fehlt und ist zu ergänzen.	Die Angaben im Umweltbericht werden ergänzt.	Wird gefolgt
Landratsamt Ludwigsburg	V. Landwirtschaft Wir bitten auf Seite 3 des Textteiles mit Begründung Punkt (5) wie folgt anzupassen: „Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage der Rückbau der baulichen Anlagen und ggf. die Rückführung in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung erfolgt.“	Für privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ergibt sich die Rückbauverpflichtung aus § 35 Abs. 5 BauGB, es besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Für Solar-Anlagen, die nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 privilegiert sind, ist der Rückbau der Anlagen und die künftige Nutzung der Fläche im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicherzustellen. Dies obliegt der jeweiligen Kommune. Die Regionalplanung hat hier keine Regelungskompetenz.	Wird nicht gefolgt
Landratsamt Ludwigsburg	Naturschutz Umweltbericht Geringfügige textliche Anpassungen in Bezug auf die Betroffenheit von Feldbrütern wurden vorgenommen, eine angemessene und vertiefte Berücksichtigung des massiven Eingriffs in Lebensräume der Feldbrüter durch Freiflächen-PV-Anlagen ist in den Unterlagen nach wie vor nicht enthalten. Auch wenn die konkrete Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nicht auf übergeordneter Ebene exakt festgestellt werden kann, sollte diesem Thema eine deutlich größere Bedeutung auch auf regionalplanerischer Ebene zugemessen werden.	Der Umweltbericht wurde diesbezüglich ergänzt. Eine weitere Berücksichtigung der möglichen Betroffenheit von Feldbrütern ist u.a. auf Grund des Fehlens regionsweiter Daten zu Artvorkommen nicht möglich.	Wird nicht gefolgt
Landratsamt Ludwigsburg	Wald: Folgendes Vorbehaltsgebiet wurde in Bezug auf den Hinweis in der letzten Stellungnahme zur möglichen indirekten Betroffenheit nicht ergänzt: LB-PV-07 Der östlich der B10 gelegene Teil des Vorbehaltsgebiets grenzt im Osten an Staats-	Der Steckbrief des Umweltberichts wird diesbezüglich ergänzt.	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	und Kommunalwald. Forstrechtliche Belange können hier möglicherweise indirekt betroffen sein. Weitere forstrechtliche Belange sind zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen bzw. erst bei parzellenscharfer Anlagenplanung nach forstrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten.		
Landratsamt Ludwigsburg	Textteil mit Begründung Die Ergänzung unter „Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge — Begründung" im Abschnitt „Flächen des landesweiten Biotopverbunds", dass Kernräume des Biotopverbunds unter bestimmten Voraussetzungen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht entgegen- stehen, wird äußerst kritisch gesehen. Im vorderen Textabschnitt wird klar benannt, dass Kernflächen und Kernräume von Solaranlagen freizuhalten sind. Die Aufweichung dieser Vorgabe hat zur Folge, dass die Pufferfunktion der Kernflächen um die Kernräume herum eingeschränkt wird und Kernräume isoliert werden können. Kernflächen sind für die Verbundfunktion von essentieller Bedeutung. Die Ergänzung sollte daher wieder gestrichen werden (vgl. auch Begründung Teilfortschreibung, Kap. 2.1.2)	Kernräume des Biotopverbundes stehen einer Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht entgegen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird. Damit wird den Kommunen ermöglicht, über eine fachgerechte Landschaftsplanung die - GIS- technisch erzeugten- Kernräume auf lokaler Ebene anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten zu präzisieren.	Wird nicht gefolgt
Landratsamt Ludwigsburg	Immissionsschutz: Es bestehen weiterhin keine Anregungen bzw. Bedenken.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Ludwigsburg	LB-PV-01 Gerlingen, Ditzingen: es befinden sich im Vorhabengebiet auch Flächen der Vorbehaltsflur I, wir bitten um Alternativenprüfung LB-PV-02 Ditzingen, Korntal-Münchingen 83 es befinden sich im Vorhabengebiet auch Flächen der Vorbehaltsflur I, wir bitten um Alternativenprüfung LB-PV-03 Markgröningen, Schwieberdingen, Möglingen, Korntal-Münchingen 243 Vorrangflur, Bewirtschafter sind überwiegend kleine landw. Betriebe <50 ha, agrarstrukturelle Belange werden beeinträchtigt LB-PV-04 Kornwestheim Vorrangflur, agrarstrukturelle Belange werden beeinträchtigt LB-PV-05 Schwieberdingen, Markgröningen Teilweise Deponiefläche, agrarstrukturelle Belange werden zurückgestellt	Der Belang "landwirtschaftliche Vorrangflur" wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>B-PV-06 Markgröningen, Vaihingen a. d. E. 68 angrenzend Steinbruch und Umspannwerk, agrarstrukturelle Belange werden zurückgestellt</p> <p>LB-PV-07 Vaihingen a. d. E. Reduzierung auf Flächen der Vorbehaltsflur wird gewünscht</p> <p>LB-PV-09 Ludwigsburg, Freiberg a. N. Reduzierung auf Flächen der Vorbehaltsflur 1 wird gewünscht</p> <p>LB-PV-10 Freiberg a. N. ausschließlich Vorrangflur, agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt</p> <p>LB-PV-11 Tamm ausschließlich Vorrangflur, agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt</p> <p>LB-PV-12 Tammteilweise DGL und Biotopverbundfläche, agrarstrukturelle Belange werden zurückgestellt</p> <p>LB-PV-13 Freiberg a. N., Benningen a. N. wir regen an FFPV in nicht-terassierten Steillagenweinbergen, wie sie südlich des Vorhabensgebietes vorkommen nach Möglichkeit miteinzubeziehen</p> <p>LB-PV-14 Vaihingen a. d. E. Überlagert Naturdenkmal, grenzt an Waldgebiet, Fläche des landesweiten Biotopverbundes, agrarstrukturelle Belange werden zurückgestellt</p> <p>LB-PV-15 Vaihingen a. d. E. ausschließlich Vorrangflur, agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt</p> <p>LB-PV-16 Pleidelsheim, Steinheim Reduzierung auf Flächen der ausgewählten Vorbehaltsflur 1 wird gewünscht</p> <p>LB-PV-17 Bietigheim-Bissingen ausschließlich Vorrangflur, agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt</p> <p>LB-PV-20 Großbottwar Vorrangflur, agrarstrukturelle Belange werden beeinträchtigt, es befinden sich im Vorhabengebiet auch Flächen der Vorbehaltsflur I, wir bitten um Alternativenprüfung</p>		
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Immissionsschutz, Kommunale Abwasserbeseitigung: Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Im Rems-Murr-Kreis werden zwei Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von Grünzügen erweitert. Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur eingestuft werden. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Der Landwirtschaft gehen daher durch die Ausweisung dieser Vorbehaltsflächen, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorrang haben, wertvolle Flächen verloren, landwirtschaftliche Belange werden beeinträchtigt. Das Landwirtschaftsamt verweist auf seine Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Hochwasserschutz und Wasserbau Bei den Vorschlägen zur Neuabgrenzung der Vorbehaltsgebiete sind keine neuen Betroffenheiten von Überschwemmungsgebieten vorhanden. Alle weiteren Kriterien zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Überschwemmungsgebiet wurden in der vorangegangenen Stellungnahme abgehandelt.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Grundwasserschutz; Bodenschutz, Altlasten Bereits im Rahmen der letzten Anhörung wurde auf die einzelnen Standorte eingegangen und hervorgehoben, wie die (Über-)Planung der Flächen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung zu bewerten ist bzw. was im weiteren Verfahren zu beachten ist. Dies-bezüglich relevante Änderungen an den Vorbehaltsgebieten im Vergleich zur letzten Anhörung sind nicht ersichtlich. Daher wird an dieser Stelle lediglich auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Naturschutz und Landschaftspflege Im Rahmen der letzten Anhörung wurde auf die einzelnen Standorte eingegangen. Hinsichtlich der FFH-Mähwiesen wurde eine Überarbeitung vorgenommen und die Flächen entsprechend reduziert. Alle anderen Hinweise erhalten wir aufrecht und verweisen auf die vorangegangene Stellungnahme.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
		Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Die untere Forstbehörde bezieht sich auf das Schreiben des RP Freiburg, Forstdirektion, vom 27.06.2025. Diese hat hier zuständigkeithalber Stellung genommen. Weitere Aspekte werden von Seiten der unteren Forstbehörde nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Verkehrsbehörde 1. Verkehrssichere Zufahrt/Zugang zur jeweiligen Anlage 2. Einhaltung jeweiliger Sichtfelder gemäß Richtlinien je nach Klassifizierung der Strecke 3. Verkehrshindernisse bzw. Verkehrsbeeinträchtigung Hinsichtlich Ziffer 1 und 2 wäre die jeweilige Fläche auf deren Umsetzungsmöglichkeit, Verkehrsbedeutung und Straßenbaulast zu überprüfen. Zu Ziffer 3 sei erwähnt, dass eben beispielsweise keine Blendwirkung, Verschmutzung der Fahrbahn, Lärm und Immission entstehen dürfen, so das hier von einem Verkehrshindernis bzw. einer Verkehrsbeeinträchtigung gesprochen werden muss. Anbaurecht Die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs.1 Straßengesetz bzw. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz sind einzuhalten. Sollten Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone genehmigt werden, so sind gem. Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen entsprechende Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu installieren.	Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Gewässerbewirtschaftung: Die genannten Kriterien für die Festlegung des Vorbehaltsgebiets "Freiflächen -Photovoltaik" beinhalten alle für die Gewässerbewirtschaftung relevanten Vorgaben (siehe auch vorangegangene Stellungnahme).	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Regionalverband Donau-Iller	Aus Sicht des Regionalverbands Donau-Iller bestehen zu den geänderten Teilen der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Regionalverband Neckar-Alb	Die geplanten Gebiete stehen nicht im Widerspruch zu den angrenzenden Festlegungen im Regionalplan Neckar-Alb 2023. Aus Sicht des Regionalverbandes Neckar-Alb ergeben sich keine Bedenken oder weitere Hinweise.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Regionalverband Nordschwarzwald	Seitens des Regionalverbands Nordschwarzwald bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Regionalverband Ostwürttemberg	Durch die Änderungen des Planentwurfs ergeben sich keine Betroffenheiten für die Region Ostwürttemberg. Die geplanten Vorbehaltsgebiete befinden sich in einem ausreichenden Abstand zur gemeinsamen Regionsgrenze, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf regionalplanerische Belange der Region Ostwürttemberg zu erwarten sind. Seitens des Regionalverbands Ostwürttemberg bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr und Straßen: Straßenrechtlich Referat 44 verweist weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 24.09.2024 sowie vom 10.02.2025 und die bisherigen übermittelten Unterlagen. Es wird darum gebeten, uns bei den betroffenen Flächen weiterhin zu beteiligen und die notwendigen Abstimmungen durchzuführen. Zu den uns vorliegenden Planunterlagen nimmt Referat 47.3, hier betreffend die Landkreise Rems-Murr-Kreis, Esslingen und Göppingen, anbaurechtlich wie folgt Stellung: Gemäß den mittlerweile ergänzten Paragraphen im Fernstraßengesetz und im Straßengesetz BW in § 9 Abs. 2c FStrG und in § 22 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 StrG gilt das Anbauverbot von 20 m nach § 9 Abs. 1 FStrG sowie § 22 Abs. 1 StrG nicht zur Gewinnung von Energie aus Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen. Wir verweisen auf die Gültigkeit der Punkte 2-6 aus unserer Stellungnahme vom 30.08.2024. Es bestehen zur Änderung der Planung vom 02.04.2025 keine weiteren Einwendungen. Referat 47.4 nimmt bezüglich der Landkreise Ludwigsburg, Böblingen und Stadtkreis Stuttgart wie folgt Stellung: Es wird auf unsere Stellungnahme vom 16.09.2024 verwiesen. Zusätzlich wird folgendes angemerkt: Das Vorbehaltsgebiet S-PV04 liegt (zusätzlich zu den in unserer Stellungnahme vom 16.09.2024 aufgeführten Vorbehaltsgebieten) in der Nähe der Bundesstraßen B27, B27a und B10. Aufgrund des Gefährdungspotentials von spannungsführenden Anlagenteilen, das von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei einem Fahrzeuganprall ausgehen kann, sind solche Anlagen der Gefährdungsstufe 1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)	Für den weiteren Planungsprozess ist die jeweilige Verfahrensebene zuständig. Bei verfahrensfreien Vorhaben verbleibt die Verantwortung bei den Vorhabenträgern, die Einhaltung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eigenverantwortlich zu prüfen und sicherzustellen.	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	zuzuordnen. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen.		
Regierungspräsidium Stuttgart	Luftrechtlich: Gerne geben wir Ihnen unsere Einschätzung aus luftrechtlicher Sicht zu den vorgeschlagenen Gebieten zur Kenntnis und Verwendung. Die Gebiete: ES-PV-08, ES-PV-11, ES-PV-12 S-PV-01 befinden sich im Bauschutz- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart. Hier sind im Genehmigungsverfahren (Einzelfallentscheidung) einerseits die Blendauswirkungen auf den Betrieb des Flughafens Stuttgart zu prüfen. Ggf. ist die Blendwirkung zu beschränken (z.B. Blendschutzfolien). Andererseits muss das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über die Auswirkungen auf Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Stuttgart entscheiden.	Für ES-PV-12 und S-PV-01 wird ein entsprechender Hinweis in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) aufgenommen. (Für die weiteren genannten Gebiete ist dies bereits nach der ersten Offenlage erfolgt.)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
Regierungspräsidium Stuttgart	Landschaftsschutzgebiete: Das im Planentwurf benannte Gebiet „LB-PV-02“ liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass § 26 Abs. 3 BNatSchG lediglich für die Windenergie eine Möglichkeit der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete vorsieht, nicht aber für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es daher weiterhin einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ludwigsburg. Eine entsprechende Entscheidung ist in einem nachgelagerten Zulassungsverfahren einzuholen. Darüber hinaus wäre angesichts der Definition von Landschaftsschutzgebieten als Ausschlusskriterium im Umweltbericht eine nähere Erläuterung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den definierten Schutzziele im Rahmen der Planbegründung zielführend.	Das Gebiet LB-PV-02 überlagert sich randlich mit dem kleinflächigen Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsteile entlang der Autobahn: Birkener Höhe", das an dieser Stelle über die Autobahn führt. Im Maßstab der Raumnutzungskarte nicht sichtbar, bei der Berechnung des Flächenanteils nicht berücksichtigt. Der Schutz der LSG gem. § 26 BNatSchG wird durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaik nicht aufgehoben.	Wird nicht gefolgt
Regierungspräsidium Stuttgart	LB-PV-03 Im Genehmigungsverfahren (Einzelfallentscheidung) sind die Blendauswirkungen auf den Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes der Firma Bosch in Schwieberdingen und den Hubschraubersonderlandeplatz für Rettungszwecke an der Klinik Markgröningen zu prüfen. Ggf. ist die Blendwirkung zu beschränken (z.B. Blendschutzfolien).	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) aufgenommen.	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren neben dem landesweiten Biotopverbund auch die Biotopverbundplanung der betreffenden Gemeinden zu berücksichtigen ist. Hier kann es zu kleinräumigen Abweichungen kommen. Bezüglich der Kernräume des Biotopverbunds sieht der Regionalplanentwurf in Plansatz 3.1.1 Abs. 5 eine Öffnungsklausel vor: Die Kernräume stehen der Öffnung des Regionalen Grünzugs nicht entgegen, wenn die funktionale Umsetzung des Biotopverbunds durch eine kommunale Landschaftsplanung belegt wird. Diese Regelung eröffnet eine Flexibilität, deren konkrete Ausgestaltung und die damit verbundene Sicherstellung der Biotopverbundfunktion auf kommunaler Ebene im Sinne einer klaren Steuerungswirkung des Regionalplans präziser gefasst werden könnte. Eine noch deutlichere Darstellung dieser Konkretisierung direkt im Plansatz wäre im Hinblick auf die Anforderungen der Nr. 4.6 Abs. 1 VwV Regionalpläne zu prüfen.</p>	Plansatz 3.1.1 wird diesbezüglich ergänzt.	Wird gefolgt.
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur: Im Vergleich zur vorherigen Anhörungen betreffen die Änderungen überwiegend sprachliche Anpassungen und können daher mitgetragen werden. Hinsichtlich der Ausnahme in Plansatz 3.1.1 Abs. 5 Regionalplan werden u.a. Kernräume und Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds aus der Öffnung der Regionalen Grünzüge herausgenommen. In der Begründung wird diese Regelung nun dahingehend konkretisiert, dass die Kernräume des Biotopverbunds der Öffnung der Regionalen Grünzüge nicht entgegenstehen, wenn die funktionale Umsetzung des Biotopverbunds durch eine kommunale Landschaftsplanung belegt wird. Vor dem Hintergrund der Nr. 4.6 Abs. 1 VwV Regionalpläne empfehlen wir diese Konkretisierung noch deutlicher im Plansatz darzustellen und den Plansatz entsprechend anzupassen.</p>	Der Plansatz 3.1.1 wird diesbezüglich ergänzt.	Wird gefolgt
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Die Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen meldet Fehlanzeige. Um Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Biotopverbund: Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds werden im Umweltbericht (S. 14) als Ausschlusskriterium genannt, unabhängig von ihrer Lage im Regionalen Grünzug. Nach derzeitigem Stand sind die Flächen des Biotopverbunds in der Region Stuttgart weitgehend über den Regionalen Grünzug vor baulicher Inanspruchnahme geschützt. Dem vorliegenden Planentwurf ist jedoch die Überplanung von mehreren Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und Gewässerlandschaften zu entnehmen. Im Zuge der Prüfung der Unterlagen zeigte sich insbesondere bei folgenden Vorbehaltsgebieten eine Überschneidung: · BV Gewässerlandschaften: - BB-PV-24 LB-PV-07 LB-PV-12 ES-PV-05 ES-PV-08 GP-PV-03 RMK-PV-11 · Kernflächen landesweiter Biotopverbundflächen: - LB-PV-02 Biotopverbund – mittlerer Standorte - LB-PV-09 mittlerer Standorte - LB-PV-10 mittlerer Standorte - LB-PV-14 trockener Standorte - ES-PV-02 mittlerer Standorte - ES-PV-08 feuchte Standorte - ES-PV-11 mittlere Standorte Wie bereits eingangs erläutert, regen wir an, insbesondere die großen und klar abgrenzbaren Kernflächen in Randbereichen aus der Vorbehaltsgebietskulisse herauszunehmen und die Planung entsprechend planerisch/zeichnerisch anzupassen. Sollte dies aufgrund von z.B. Kleinflächigkeit oder anderen Gründen nicht möglich sein, so sollte textlich die Sicherstellung des Ausschlusses dieser Flächen in nachgelagerten Verfahren erfolgen.</p>	<p>Alle größeren Kernflächen wurden aus den Gebieten für Standorte für Photovoltaikanlagen ausgespart. Maßstabsbedingte verbleibende Überlagerungen sind kleinflächig und in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Zunächst ist zu begrüßen, dass mit der hier vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart 0,64 % der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Dies wird dem gesetzlichen Mindestziel aus § 21 KlimaG, 0,2 % der Regionsfläche für Photovoltaik zur Verfügung zu stellen, gerecht. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass der steigende energiewirtschaftliche Bedarf in Baden-Württemberg faktisch eine Nutzung von 0,5 % der Regionsfläche für Photovoltaik erfordert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>FFH-Mähwiesen: Mit manchen Vorbehaltsgebieten, wie etwa „BB-PV-14“ oder „BB-PV-21“ wurden FFH-Mähwiesen (europarechtlich geschützter Lebensraumtyp 6510 oder 6520) überplant. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1</p>	<p>Alle größeren FFH-Mähwiesen wurden aus den Gebieten für Standorte für Photovoltaikanlagen ausgespart. Maßstabsbedingte verbleibende Überlagerungen sind kleinflächig und in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar. Der Schutz</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind. Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit wird für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Wir regen zur Sicherstellung des Schutzes dieser Flächen erneut an, die betreffenden Vorbehaltsgebiete nach Möglichkeit anzupassen und sie aus der Kulisse zu entnehmen. Anderenfalls ist textlich der Ausschluss der FFH-Mähwiesen für nachgelagerte Verfahren sicherzustellen.</p>	<p>der FFH-Mähwiesen ergibt sich unmittelbar aus § 30a BNatSchG, die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet ändert daran nichts.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>Naturschutz: 1. Überplanung von Ausschlussflächen</p> <p>Im Zuge der vergangenen Anhörungen und Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden wurden viele naturschutzrechtlich geschützte und naturschutzfachlich hochwertige Flächen von der Planung ausgeschlossen und im Planentwurf als „Ausschlusskriterium“ gewertet (siehe Umweltbericht S. 12ff). Im vorliegenden Planentwurf sind jedoch weiterhin viele dieser Flächen überplant und werden dem Flächenziel angerechnet. Diese potenzielle Diskrepanz zwischen den formulierten Ausschlusskriterien und ihrer tatsächlichen Anwendung kann die intendierte Schutzwirkung des Regionalplans schwächen und möglicherweise zu einer erhöhten Konfliktdichte durch rechtliche und planerische Hürden in nachgelagerten Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren führen. Auch wird befürchtet, dass mit dem Status als Vorbehaltsgebiet ein Ausschluss dieser Flächen in nachgelagerten Planverfahren nicht sichergestellt ist. Seitens der höheren Naturschutzbehörde wird daher angeraten, insbesondere große und klar abgrenzbare Flächen, welche sich in Randlage einer Vorbehaltsfläche befinden und einem Ausschlusskriterium unterliegen, aus der Vorbehaltsgebietskulisse herauszunehmen und die Planung entsprechend planerisch/zeichnerisch anzupassen. Auch vor dem Hintergrund der Überplanung des Flächenziels mit 0,7 %. Sollte dies aufgrund von z.B. Kleinflächigkeit oder anderen Gründen nicht möglich sein, so sollte textlich die Sicherstellung des Ausschlusses dieser Flächen in nachgelagerten Verfahren erfolgen. Im Folgenden möchten wir nochmals konkreter auf einige der genannten Flächen eingehen:</p>	<p>Bedingt durch den Maßstab der Raumordnungskarte (M 1:50000) ist eine Aussparung kleinerer naturschutzfachlich hochwertiger Flächen kartographisch nicht möglich. Diese wurden allerdings nicht in das Flächenziel einberechnet. Der Schutz dieser Flächen ergibt sich unmittelbar aus den einschlägigen Gesetzen, die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet ändert daran nichts.</p>	<p>Bereits erfolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>1. Streuobstwiesen Im Umweltbericht des Regionalplanentwurfs sind sowohl Streuobstwiesen, besonders geschützte Biotope, als auch Kernflächen des Biotopverbunds als Ausschlusskriterien genannt. Im vorliegenden Planentwurf der Teilfortschreibung für Solarenergie sind jedoch mehrere Streuobstbestände überplant, welche voraussichtlich die Voraussetzungen dieser drei Ausschlusskriterien erfüllen. Es wird lediglich auf S. 14 des Umweltberichts ausgeführt, dass die Konkretisierung des Umgangs mit Streuobstwiesen in nachgelagerten Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren erfolgen soll und dort über eine mögliche Umwandlung nach § 33a NatSchG entschieden wird. Weiterhin wird auf S. 89 des Umweltberichts unter den gesetzlichen Regelungen des § 33a NatSchG davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope damit ausgeschlossen wäre. Vor dem Hintergrund der Erfüllung von drei Ausschlusskriterien und der hohen fachlichen Wertigkeit dieser Biotope regen wir unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten an, Streuobstwiesen und insbesondere Bestände, die die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG erfüllen, aus der Planung herauszunehmen oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, textlich den klaren Ausschluss dieser Flächen für nachgelagerte Planungen festzuhalten.</p>	<p>Alle größeren Streuobstbestände wurden aus den Gebieten für Standorte für Photovoltaikanlagen ausgespart. Maßstabsbedingte verbleibende Überlagerungen sind kleinflächig und in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar. Der Schutz der Streuobstwiesen ergibt sich unmittelbar aus § 33a NatschG, die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet ändert daran nichts.</p>	Bereits erfolgt
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Laut des Entwurfs zur 2. Offenlage sind Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Regionalen Grünzug zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen. In der Begründung wird dazu ergänzend ausgeführt, dass die hohe bzw. sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes alleine keinen Ausschluss von PV-Anlagen begründet. Maßgeblich sei vielmehr, dass der jeweilige Standort auch eine gewisse Exposition aufweist. Konkret bedeutet das, dass die Anlagen von einem größeren Einzugsbereich aus sichtbar sein müssen. In diesem Punkt bedarf es einer entsprechenden Beurteilung im Einzelfall, ob eine tatsächliche, weitreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Mit berücksichtigt werden können dabei auch substanzielle</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen. Die Begründung, wann eine exponierte Lage mit einer hohen oder sehr hohen Landschaftsbildqualität ausgestattet ist, wurde erheblich nachgeschärft. Das ist zu begrüßen. Dennoch wird angeregt auf diese Ausnahme zu verzichten. Die regionalen Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG geöffnet werden. Diese gesetzlich festgelegte Öffnung wird durch die genannte Ausnahme erheblich eingeschränkt. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf und bitten Sie, die Planungsunterlagen noch einmal zu überarbeiten.</p>		
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Wünschenswert wäre es, die im Regionalplan genannten Gebiete bereits jetzt als Vorranggebiete auszuweisen. Dies begründet sich vor allem mit Blick auf die RED III-Richtlinie, wonach Vorranggebiete als Grundlage für sog. Beschleunigungsgebiete genutzt werden könnten. In diesen Beschleunigungsgebieten sollen die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Prüfung des besonderen Artenschutzrechts entfallen, was wiederum zur Beschleunigung des Ausbaus von Solarenergie führen soll. Wir regen daher weiterhin an zu prüfen, ob eine Ausweisung von Vorrang statt Vorbehaltsgebieten sinnvoll sein könnte.</p>	<p>Bereits im Rahmen der ersten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Die Ausweisung von Gebieten nach RED III (Beschleunigungsgebiete) ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die dafür erforderlichen rechtlichen Anforderungen an entsprechende Beschleunigungsgebiete sind auch zum derzeitigen Stand noch nicht hinreichend verfestigt</p>	Wird nicht gefolgt
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>LB-PV-16 Im Genehmigungsverfahren (Einzelfallentscheidung) sind die Blendauswirkungen auf den Betrieb des Segelfluggeländes Pleidelsheim, dessen Platzrunde auf der östlichen Seite über dem Gebiet verläuft, zu prüfen. Ggf. sind die Blendwirkung zu beschränken (z.B. Blendschutzfolien). Zu allen anderen gelisteten Gebieten haben wir keine Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Artenschutz: Bei Arten, die die Ackerflur in besonderem Maße als Habitat nutzen, kann grundsätzlich von einer Betroffenheit ausgegangen werden. Anhaltspunkte hierfür liefert die Raumkulisse Feldvögel des landesweiten Biotopverbundkonzeptes, die allerdings nicht auf Kartierungen, sondern auf landesweit verfügbaren Datensätzen zu Landnutzung</p>	<p>Die genannten Gebiete enthalten in ihren Gebietssteckbriefen bereits Hinweise auf die Feldvogelkulisse bzw. im Fall von BB-PV-12 auch Hinweise auf das naheliegende FFH-Gebiet und Naturdenkmal.</p>	Bereits erfolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>und -struktur aufbaut und deshalb nicht als Artnachweis verstanden werden darf. Insbesondere die Feststellung, dass eine Fläche von 484 Hektar der Feldvogelkulisse durch VBG FF-PV überlagert wird, unterstreicht die Notwendigkeit einer präzisen regionalplanerischen Steuerung. Eine Beeinträchtigung der Feldbrüter ist hier anzunehmen und auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen - insbesondere auch aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft der Feldvogelkulisse (vgl. Kap. 4.3.2.4). Nach Ergebnissen von Untersuchungen zu bedeutenden Rast- und Zugvogelgebieten in der Region Stuttgart konnten darüber hinaus insbesondere bei folgenden Vorbehaltsgebieten Überschneidungen mit derartigen Gebieten festgestellt werden: - LB-PV-03 - LB-PV-05 - LB-PV-14 - BB-PV-12 - S-PV-04 - ES-PV-04 Einige dieser Gebiete beinhalten bedeutende Vorkommen verschiedener Offenlandvogelarten (wie bspw. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Feldlerche, Kiebitz, ...), was in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Häufung artenschutzrechtlicher Konflikte führen kann. Nahe des Vorbehaltsgebiets „BB-PV-12“ befindet sich dabei das bedeutendste Kiebitzvorkommen des Regierungsbezirks Stuttgart, welches auch als Spenderpopulation für umgebende Vorkommen dient. Zur Stützung dieser Population wurden in der Vergangenheit einige Maßnahmen östlich des Vorbehaltsgebiets umgesetzt. Damit diese Artvorkommen in den nachgelagerten Verfahren entsprechende Berücksichtigung finden können, regen wir an die Betroffenheit eines Rast- und Zugvogelgebietes in den jeweiligen Steckbriefen der betreffenden Vorbehaltsgebiete zu ergänzen. Bei tatsächlicher Überplanung dieser Gebiete wird zudem eine enge Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten. Auch diesbezüglich sollte ein entsprechender Hinweis in den Steckbriefen ergänzt werden. Je nach Ausgestaltung der Freiflächen-PV-Anlagen können diese auf Teilen der Anlage oder auf der gesamten Anlage Biotopstrukturen beinhalten, die zur Biotopvernetzung beitragen können (sog. Biodiversitätsfreundliche Solaranlagen). Die großflächig auftretenden Biotoptypenkomplexe „strukturarmes Ackerbaugelände“ und „Wirtschaftsgrünlandgebiet“ können in Einzelfällen ebenfalls noch wichtige Funktionen für den Schutz</p>		

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	von Arten erfüllen - so etwa Ackerbaugebiete am Nordostrand Stuttgarts für das stark gefährdete Rebhuhn.		
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>Zu den Plansätzen und der Begründung</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 Z Abs. 5 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund liegen. Die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit Kernräume des Biotopverbunds mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu überplanen, sofern eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbunds belegt. Die Formulierung des Plansatzes ist insoweit also enger gefasst, als es die Begründung dazu vorsieht. Damit diese Ausnahmeregelung Wirksamkeit erlangen kann, bedarf es einer Aufnahme in den Plansatz. In diesem Fall bedarf es nach § 9 Absatz 3 ROG keiner erneuten Offenlage, wenn es zu keiner erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen kommt. Da die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes durch eine kommunale Landschaftsplanung nachgewiesen sein muss, ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes gewährleistet. Wir raten daher den Plansatz an die Begründung anzupassen und einen Hinweis auf die kommunale Landschaftsplanung in den Plansatz mit aufzunehmen, wenn nach Prüfung durch den Verband feststeht, dass auch keine weiteren Belange stärker oder erstmalig berührt werden. Soweit dies nicht verneint werden könnte, kann die Regelung nur in einem erneuten Planungsverfahren zur Öffnung der Regionalen Grünzüge, die für Windenergie ohnehin geplant ist, erfolgen. Positiv zu bewerten ist das Sicherstellen einer Rückbauverpflichtung der Photovoltaikanlagen nach Nutzungsaufgabe.</p>	Der Plansatz wird dementsprechend angepasst. Weitere Belange werden dadurch nicht stärker oder erstmalig berührt.	Wird gefolgt
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>zu Plansatz 4.2.1.2.3.2 G (1)</p> <p>Der Verband Region Stuttgart hält weiter an der Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen fest. Gem. § 21 KlimaG BW sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>festgelegt werden. Aus der Formulierung „Gebiete“ ergibt sich, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten damit gleichermaßen wie Vorranggebiete geeignet ist, um die in § 21 KlimaG BW enthaltene Landesvorgabe für Freiflächenphotovoltaik zu erfüllen. Gegen das gewählte Vorgehen des Verbands Region Stuttgart bestehen daher insoweit keine rechtlichen Bedenken.</p>		
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>	<p>Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet um die Berücksichtigung der folgenden Anregungen und Hinweise, die allesamt redaktioneller Art sind und damit keine erneute Beteiligung nach sich ziehen: Zur Öffnung der Grünzüge Der Verband Region Stuttgart kommt der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG zur Öffnung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der o.g. Teilfortschreibung nach. Bei der Ausgestaltung der beschränkenden Festlegungen wurde darauf geachtet, dass der Bezug zum geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen der erneuerbaren Energien, die sich nicht mehr aus dem Schutz des Belangs rechtfertigen lassen, vermieden werden. Photovoltaikanlagen sind demnach auf Freiflächen in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen. Die hohe bzw. sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes begründet hierbei alleine keinen Ausschluss von PV-Anlagen. Maßgeblich ist vielmehr, dass der jeweilige Standort auch eine gewisse Exposition aufweisen muss. Es ist also in jedem Falle eine entsprechende Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Die in den Unterlagen dargelegte Begründung ist nachvollziehbar und kann akzeptiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>	<p>Zum Umweltbericht Hervorzuheben ist, dass die im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Anmerkungen umgesetzt wurden. Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum ROG (zu § 8 Abs. 1 ROG) vorgesehenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. Wir bitten um Überprüfung</p>	<p>Der Umweltbericht wird in den genannten Bereichen aktualisiert.</p>	<p>Wird gefolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	der auf Seite 114 angegebenen Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls einer Aktualisierung dieser.		
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Das MLW begrüßt, dass der Verband Region Stuttgart immer noch einen die Vorgaben des § 21 KlimaG BW deutlich übersteigenden Flächenanteil der Region für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik im vorgeschriebenen Zeitplan der Regionalen Planungsoffensive vorsieht.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die denkmalfachlichen Belange wurden in den Planunterlagen entsprechend berücksichtigt, sodass zum jetzigen Stand seitens des Landesamts für Denkmalpflege keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur 2. Offenlage bestehen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Im Rahmen der ersten Offenlage hatte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bereits darauf hingewiesen, dass beschränkende Festlegungen nicht mehr allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges begründet werden können, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Bezug zum geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen erneuerbarer Energien, die sich nicht aus dem Schutz des Belanges rechtfertigen lassen, vermieden werden. Diesem Argument folgt der Verband Region Stuttgart insoweit, dass die Begründung zu Plansatz 3.1.1 mit dem Hinweis ergänzt wurde, die hohe bzw. sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes allein begründe keinen Ausschluss von PV-Anlagen und müsse eine gewisse Exposition aufweisen. Weiter müsse eine Einzelfallbeurteilung der tatsächlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durchgeführt werden, bei der auch substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen berücksichtigt werden könnten. Da die Begründung nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplans teilnimmt, bitten wir, diese Verfahrens- und Bewertungsregelungen in den eigentlichen Plansatz aufzunehmen und die unbestimmten Rechtsbegriffe konkreter auszuformulieren,	Der Plansatz wird um die Ausführungen aus der Begründung ergänzt. Dadurch werden keine weiteren Belange stärker oder erstmalig berührt.	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	um in der Praxis eine eindeutige Handhabung der bei der Beurteilung zu gewährleisten.		
Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die anderen Flächen befinden sich ganz oder teilweise im Bauschutzbereich des Reserveflugplatzes Malsheim, in einer Hubschraubertiefflugzone, im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage (LVR-Anlage) Meßstetten und im Interessengebiet Produktenfernleitungen. Darüber hinaus sind eine Jettiefflugstrecke (E-DR 150), eine Emissionschutzzone sowie diverse Militärstraßen betroffen. Die aufgeführten Verteidigungsbelange werden hier zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt. Hier ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen generell möglich. Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart - Festlegung Vorbehaltsgebiete u. Öffnung Grünzüge f. Freiflächen-Photovoltaik, aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange, bis auf die o.g. Interessen der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, keine Einwände. Abschließende Prüfungen der benannten Belange der Bundeswehr sind erst nach Vorlage konkreter Unterlagen möglich.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die Vorranggebiete GP-PV 03, GP-PV 05 und GP-PV 06 verläuft die Produktenfernleitung Tübingen-Aalen. In der Produktenfernleitung Tübingen-Aalen werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland und im Grundbuch eingetragen, dinglich gesichert. Ich bitte sicherzustellen, dass die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart an den weitergehenden Planungen beteiligt werden, da vor Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens ein Kreuzungsvertrag mit dem KompZ BauMgmt Stuttgart abzuschließen ist.	Die Überlagerung ist in der Raumnutzungskarte ersichtlich. Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) aufgenommen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
Bundesaufsichtsa mt für	In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 15.09.2022 nach wie vor vollumfänglich Gültigkeit entfaltet.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Flugsicherung Bau- und Anlagenschutz (BAF)		Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Die Autobahn GmbH des Bundes	Aufgrund wesentlicher und teilweise unauflösbarer Konflikte mit unseren bestehenden und geplanten Vorhaben können wir der Planung in ihrer jetzigen Form nicht zustimmen. Die Ausweisung des Gebiets ES-PV-05 steht in direktem Konflikt mit der geplanten Erweiterung der PWC-Anlage „Urweltfunde“ an der A8. Dieses Vorhaben befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren. Für die betroffenen Flächen gilt seit dem 17.06.2016 eine gesetzliche Veränderungssperre (§ 9a Abs. 1 FStrG), weshalb eine Überbauung rechtlich ausgeschlossen ist. Wir bitten Sie daher dringend, die Gebietsabgrenzung von ES-PV-05 so anzupassen, dass dieser gravierende Rechtskonflikt aufgelöst wird. Zur Verdeutlichung der räumlichen Überschneidung fügen wir die entsprechenden Lagepläne bei. Anlage 1: U3 Übersichtslageplan PWC Urweltfunde Anlage 2: U5 Vorabzug Lageplan PWC Urweltfunde	Die geplante Rastanlage und das Vorbehaltsgebiet überschneiden sich randlich. Da sich die Rastanlage bereits im Planfeststellungsverfahren befindet, und das Vorbehaltsgebiet als Grundsatz der Raumordnung zudem keinen Ausschluss anderweitiger Nutzungen nach sich zieht, ist eine Änderung des Gebietes nicht notwendig, es besteht kein Rechtskonflikt.	Wird nicht gefolgt
Die Autobahn GmbH des Bundes	Zusätzlich zu den genannten Projekten bitten wir Sie, bei der weiteren Planung einige grundsätzliche betriebliche Erfordernisse zu beachten. So müssen die Unterhaltungsarbeiten unserer Autobahnmeistereien jederzeit ungestört durchführbar sein. Um die Zufahrt für Großgeräte zu sichern, ist bei Zäunen ein Mindestabstand von 5,00 Metern zu unseren Wegen erforderlich. Ebenso ist es nicht gestattet, Materialien wie Aushub auf dem Gelände der Autobahn GmbH abzulagern. Der grobe Maßstab der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen verhinderte eine detaillierte, flurstücksbezogene Prüfung. Wir können daher nicht ausschließen, dass Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH von	Eine Anpassung der Gebietsgrenzen ist aus den o.g. Gründen nicht erforderlich. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.	Wird nicht gefolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>der Planung betroffen sind. Wir machen daher folgenden Vorbehalt geltend: Sollten unsere Ausgleichsflächen berührt werden, dürfen deren Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden. Alternativ ist in Abstimmung mit der Autobahn GmbH; Niederlassung Südwest ein gleichwertiger Ersatz durch den Vorhabenträger zu schaffen. Eine detaillierte Einzelfallprüfung behalten wir uns für nachfolgende Verfahrensschritte vor. Wir bitten Sie, die genannten Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Gebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen, um eine für alle Seiten zustimmungsfähige Lösung zu ermöglichen.</p>		
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<p>Darüber hinaus bestehen weitere wesentliche Konflikte zwischen den ausgewiesenen Gebieten und unseren Planungen bzw. bestehenden Anlagen: - A81: Konflikt zwischen BB-PV-08 und dem Entwässerungsprojekt „Sedipipe“ (Schönbuchtunnel – AS Herrenberg). - A81: Konflikt zwischen BB-PV-03 und der geplanten Betriebsumfahrt Rottenburg (Nordost). - A8: Konflikt zwischen ES-PV-11 und den bereits im Bau befindlichen Regenklärbecken nahe der AS Neuhausen. - A8: Konflikt zwischen ES-PV-09 und der geplanten Verlängerung des Beschleunigungsstreifens an der AS Wendlingen (FR Stuttgart). - A8: Mehrere Konflikte mit ES-PV-05 durch Hangsicherung, Straßenbau und möglichen Ausbau der AS Aichelberg.</p>	<p>Die Gebiete für Freiflächen-PV entfalten als Vorbehaltsgebiete keine Abwehr gegenüber anderen baulichen Nutzungen. Die planerische Auseinandersetzung mit anderweitigen Bauvorhaben wie Straßenausbau oder -sicherung ist auf Genehmigungs- bzw. Vorhabensebene zu leisten.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt</p>	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden auch in der Änderung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin Bahn AG, DB Immobilien.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Rahmen der zweiten Offenlage wurden die DB Region AG, die Deutsche Bahn DB-Immobilien sowie die Deutsche Bahn Station & Service AG beteiligt. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabenträger zu berücksichtigen. Eigentumsrechtliche Belange bleiben von der Planfortschreibung unberührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Fernstraßen-Bundesamt</p>	<p>Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabenträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Hinweise bzgl. der weiteren Planung: Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der</p>	<p>inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen. Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen. Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen. Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung der PV-Anlage darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen. Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und</p>		

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.</p>		
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Neckar</p>	<p>Innerhalb des Regionsgebietes befindet sich der Neckar, der in der Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Neckar liegt. Es ist davon auszugehen, dass somit die Belange der WSV berührt werden. Die Eigentumsflächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) dürfen nicht überplant werden. Es können keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraße einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen sowie Beeinträchtigungen der Schifffahrt durch Blendwirkungen o.ä. (§34 WaStrG) zu erwarten sind. Belange der WSV können dadurch betroffen sein, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs infolge störender optischer Wirkungen von Photovoltaikanlagen gefährdet werden kann. Denn insbesondere in engen Fahrwassern z.B. navigieren die Wasserfahrzeuge ausschließlich auf Sicht und sind auf visuelle Signale und Schifffahrtszeichen angewiesen; Fehlmanöver hätten unmittelbare und oft schwerwiegende Folgen. Gemäß § 34 (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) gilt: „Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. ...“ Ich bitte Sie daher um Beteiligung des WSA Neckar als Träger öffentlicher Belange in weiteren Verfahren bzw. Planungen damit diese unter strom- und schifffahrtspolizeilichen</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	Gesichtspunkten gemäß der §§ 31 und 34 WaStrG beurteilt werden können.		
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe): Von den Planungen zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und der Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind insgesamt 30 Rohstoffvorkommen betroffen. Die Stellungnahme vom 23. Oktober 2024 mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-151/1/2 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei 24 Rohstoffflächen handelt es sich um nachgewiesene, prognostizierte und vermutete Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen Natursteine für den Verkehrswegbau, für Baustoffe und als Betonzuschlag, Untergruppe Kalksteine (Anzahl der Vorkommen: 11), Ziegeleirohstoffe (10), Naturwerksteine (2) Ölschiefer (1) und Sulfatgesteine (1). Auf die Gesteinsvorkommen der Natursteine, Untergruppe Kalksteine sowie der Sulfatgesteine und ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung wird besonders hingewiesen.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	Hydrogeologie: Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete innerhalb des Plangebietes wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten sowie auch zu geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden. Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird. Zudem wird auf Planflächen hingewiesen, die in folgenden, fachtechnisch abgegrenzten bzw. sich im Verfahren befindlichen, jedoch noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebieten liegen und nicht in dem o.g. Daten- und Kartendienst der LUBW geführt werden: LK ES: - WSG Wert, Wendlingen: Fachtechnisch abgegrenzt, jedoch nicht im Daten- und Kartendienst der LUBW dargestellt (LUBW-Nr.: 116-111) - WSG Klostersee, Erlach, Hagenwiesenqu. - Denkendorf: Erweiterung im Norden und Westen hydrogeologisch abgegrenzt (LUBW-Nr.: 116-014) LK LB: - WSG Markgröningen: Fachtechnisch abgegrenzt,	WSG Zone 1 wurde für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten als Ausschlusskriterium definiert. Die weiteren Vorschriften des Grundwasserschutzes sind auf Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungsebene bzw. im Verantwortungsbereich der Vorhabensträger zu klären. Fachtechnisch abgegrenzte, aber noch nicht/nicht mehr rechtskräftige WSG sind im Regionalplan unter „Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ zusammengefasst. Ihre mögliche Betroffenheit durch Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV ist im jeweiligen Einzelsteckbrief des Umweltberichts thematisiert.	Bereits erfolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	jedoch nicht im Daten- und Kartendienst der LUBW dargestellt (LUBW-Nr.: 118-156) - WSG Pleidelsheim: Fachtechnisch abgegrenzt, jedoch nicht im Daten- und Kartendienst der LUBW dargestellt (LUBW-Nr.: 118-159)		
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	Geologie: Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landesamt für Geologie,	Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.		
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	G7219-1 Steinbruch Magstadt, BB-21 Eine potenzielle langfristige Erweiterung des Steinbruches in nördliche Richtung ist gefährdet.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. (vgl. Anhang 1.2. zur Sitzungsvorlage) Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	RG 7120-5 Steinbruch Markgröningen, LB-03g Eine potenzielle langfristige Erweiterung in östliche Richtung wird beeinträchtigt.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. (vgl. Anhang 1.2. zur Sitzungsvorlage) Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Eine erneute regionalplanerische Beurteilung erübrigt sich damit.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	Bergbau: Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB)	Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Archivböden sowie (An-)Moore sind in der Region Stuttgart allenfalls sehr kleinflächig vorzufinden. Der Konflikt mit dem Bodenschutz konzentriert sich in der Region deshalb auf die Böden hoher Eignung für die landwirtschaftliche Produktion. Dieser ist aufgrund der großflächig anstehenden Böden mit einer besonderen Qualität und damit	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Freiburg	<p>(vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Eignung für die landwirtschaftliche Produktion besonders ausgeprägt. Verschärft wird diese Ausgangslage durch die planungsrechtliche Privilegierung, die der Bundesgesetzgeber für PV-Anlagen nach § 35 BauGB zumindest für Standorte entlang der Bundesautobahnen und Hauptschienenstrecken eingeführt hat. Räumlich fallen damit in der Region Stuttgart in rechtlicher Hinsicht bevorzugte Standorte mit den wichtigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen etwa auf den Fildern, dem Langen Feld oder auch im Gäu zusammen – was den beschriebenen Nutzungskonflikt zusätzlich verstärkt. Gleichzeitig macht die bundesrechtlich vorgenommene Verweisung von PV-Anlagen in den Außenbereich auch eine Steuerung durch die Regionalplanung erheblich schwieriger. Dies wird zusätzlich verstärkt durch die Anforderungen des § 2 EEG, der PV-Anlagen eine herausragende öffentliche Bedeutung zuweist, die auch in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Zudem wäre bei einer restriktiveren Handhabung dieses Kriteriums das Erreichen des Flächenzieles in der Region Stuttgart nicht zu gewährleisten.</p>	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) Regierungspräsidium Freiburg	<p>Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der 2. Offenlage zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt. Nach den Ergebnissen der GIS-Analyse treten keine Überschneidungen von geplanten Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen auf. Stellenweise grenzen die geplanten Vorbehaltsgebiete und die Vorranggebiete zum Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen unmittelbar aneinander und können die langfristige Erweiterung von Gewinnungsstellen</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1/1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>beeinträchtigen oder gefährden. Dies ist der Fall beifolgenden Rohstoffabbaustelle in der Region Stuttgart: RG 7120-1 Steinbruch Markgrönigen, LB-05c und LB-06a Eine potenzielle langfristige Erweiterung des Steinbruches in das südöstlich gelegene Rohstoffvorkommen (L 7120-19) ist stark beeinträchtigt. Mit den vorliegenden Planungen für das Vorranggebiet für Windenergie (VRG-W: LB-08b), dem Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (LB-05c) sowie der nach Südsüdwesten gerichteten Erweiterung des Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (LB-06a) wird das Rohstoffvorkommen insgesamt um die Hälfte der ursprünglichen Fläche reduziert.</p>		
<p>Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg</p>	<p>ES-PV-15, Plochingen Die angegebene Flächennutzung (Deponie Weißer Stein) ist nach wie vor nicht korrekt angegeben und ist entsprechend zu korrigieren (Infrastrukturgebiet anstatt Abbaugelände). Die forstrechtlichen Belange (Rekultivierung und Wiederaufforstung einer nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche) sollen berücksichtigt werden. Hinweis: In der Begründung zur Offenlage sollte in der Tabelle auf S. 8ff unter „Hinweise“ der folgende Passus übernommen werden: „Nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche; Vorhabensentwicklung nur in Abstimmung mit Deponie- und Rekultivierungsplanung.“</p>	<p>Die Tabelle wird dementsprechend ergänzt.</p>	<p>Wird gefolgt</p>
<p>Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg</p>	<p>Waldbetroffenheit Die höhere Forstbehörde begrüßt nach wie vor sehr, dass Waldflächen bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgenommen sind. In der Begründung zur 2. Offenlage sind die Belange des Waldes und die auch damit verbundenen forstrechtlichen Themen im Kapitel 2.1.2. Wald – Nachweis der gleichwertigen Gewichtung (Anlage 5, S. 5) ausführlich dargestellt und wurden nochmals erweitert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg</p>	<p>BB-PV-15, Steinenbronn: Die Vorhabensentwicklung soll mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung abgestimmt werden. Hinweis: In der Begründung zur Offenlage sollte in der Tabelle auf S. 8ff unter „Hinweise“ der folgende Passus übernommen werden: „Nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche; Vorhabensentwicklung nur in Abstimmung mit Deponie- und Rekultivierungsplanung.“</p>	<p>Die Tabelle wird dementsprechend ergänzt.</p>	<p>Wird gefolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	ES-PV-03, Schlaitdorf: Die Waldfläche im Osten wurde berücksichtigt und das Plangebiet entsprechend angepasst bzw. um die Waldfläche reduziert.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	ES-PV-14, Filderstadt Die derzeitige Flächennutzung (Infrastrukturgebiet anstatt Abbaugelände) auf der ehem. Deponie Ramsklinge wurde korrigiert. Die Fläche ist bereits komplett mit Solarmodulen belegt und weitere Eingriffe sind nicht absehbar.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	ES-PV-13, Esslingen a.N. Die südliche Teilfläche (ehem. Steinbruch Nonnenklinge) wurde aufgrund der bereits begonnenen Wiederaufforstung und der dort vorhandenen Artenschutzmaßnahmen (Gelbbauchunke) berücksichtigt und herausgenommen. Bei der nördlichen Teilfläche (ehem. Deponie Katzenbühl) soll die Vorhabensentwicklung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung abgestimmt werden, da hier eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung besteht. Hinweis: In der Begründung zur Offenlage sollte in der Tabelle auf S. 8ff unter „Hinweise“ der folgende Passus übernommen werden: „Nach § 11 LWaldG befristet um-gewandelte Waldfläche; Vorhabensentwicklung nur in Abstimmung mit Deponie- und Rekultivierungsplanung.“	Die Tabelle wird dementsprechend ergänzt.	Wird gefolgt
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	RMK-PV-08, Winnenden Die angegebene Flächennutzung wurde korrigiert. Die auf der Deponie Eichholz nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche soll bei der Vorhabensentwicklung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung abgestimmt werden. RMK-PV-13, Backnang, Oppenweiler Die auf der Deponie Steinbach nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche soll bei der Vorhabensentwicklung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung abgestimmt werden.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg	S-PV-03, Stuttgart Die angegebene Flächennutzung wurde korrigiert. Die auf der Deponie Einöd nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche soll bei der Vorhabensentwicklung mit der Deponie- und Rekultivierungsplanung abgestimmt werden. Die höhere Forstbehörde bittet die noch offenen Punkte zu berichtigen	Kenntnisnahme	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	und unsere Hinweise bei der weiteren Planung und Öffnung der Grünzüge für die Freiflächen-PV-Anlagen zu berücksichtigen.		
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	in oben bezeichneter Sache werden nach Prüfung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine Einwände gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans vorgetragen.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V., Geschäftsstelle Übrigshausen	Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.10.2024 und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anhang 1.1/ 1.2. zur Sitzungsvorlage) Eine erneute regionalplanerische Beurteilung erübrigt sich damit.	Wird nicht gefolgt
Landesnatschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	Wir kritisieren die Öffnung der Kernräume des Biotopverbunds. Hier werden zwar Einzelprüfungen verlangt, aber unserer Ansicht nach werden unnötigerweise weitere wichtige Naturräume freigegeben. Die Öffnung des Regionalen Grünzugs stellt mehr als genug Flächen zur Verfügung, um die Übererfüllung von 0,7% statt 0,2% zu erreichen.	Die Ergänzung des Plansatzes bzw. der Begründung des Plansatzes 3.1.1 insofern, dass "Kernräume des Biotopverbundes einer Öffnung des Regionalen Grünzuges nicht entgegenstehen, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird", soll der Tatsache Rechnung tragen, dass viele Kommunen mit Hilfe externer Planungsbüros kommunale Biotopverbundkonzepte erarbeitet haben, die in vielen Fällen durch lokale Orts- und Artenkenntnis eine gute Ergänzung zu den landesweiten, überwiegend GIS-technisch erstellten Daten darstellen. Hinzu kommt die Vorgabe des Landes, neben der Ausweisung von Gebieten für Freiflächen-Fotovoltaik auch den Regionalen Grünzug für diese Standorte zu öffnen. Eine Übererfüllung ergibt sich deshalb aus dem Flächenanteil von 0,7% nicht.	Wird nicht gefolgt
Landesnatschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	Wir kritisieren die angestrebte Übererfüllung des Flächenziels und fordern erneut, vorrangig bereits versiegelte Flächen mit Solaranlagen zu bebauen. In der Region Stuttgart sind fast 90 % der geeigneten Dachflächen nicht genutzt (siehe Dashboard solar). Auch Lärmschutzwände und Parkplätze stehen zur Verfügung. Das	Das im Klimaschutzgesetz formulierte Flächenziel verpflichtet die Träger der Regionalplanung, in den Regionalplänen mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete festzulegen (§ 21 KlimaG BW). Die Begründung zu diesem Gesetz	Wird nicht gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	vorgeschriebene Flächenziel von 0,2% wurde bereits im Sommer 2024 erreicht.	geht darüber hinaus: Demnach sollen mindestens 0,5 % entsprechend festgelegt werden. Dieses Flächenziel ist bis zum 30. September 2025 in den jeweiligen Regionalplänen umzusetzen. Dieses Ziel ist bis zum Abschluss des Teiländerungsverfahrens noch nicht erreicht.	
Landesnatschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	Wir kritisieren die mangelnde Berücksichtigung der Einwände hinsichtlich Artenschutz. Es entsteht der Eindruck, dass die Beteiligung der Naturschutzverbände nicht wahrgenommen wurde, geschweige denn ernstgenommen wird. Wir fordern die in der Begründung beschriebene ergebnisoffene Abwägung zwischen Naturschutz und Klimaschutz: „Insofern muss eine sachgerechte Abwägung zwischen Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, (hier Freiflächen-PV) und Landschaftsschutz beide Aspekte berücksichtigen und kann sich trotz des in § 2 EEG formulierten überragenden öffentlichen Interesses nicht ausschließlich auf den Aspekt Klimaschutz berufen.“ (S.6 Begründung Teilfortschreibung) Wir fordern die Berücksichtigung von Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen. Feldvögel sind schon ohne den massiven Ausbau von Freiflächen-PV massiv bedroht. Wir kritisieren den fehlenden Schutz von hochwertigem Ackerboden ebenso wie den Schutz ökologisch wertvoller Magerstandorte. Die Planung darf nicht außer Acht lassen, dass ein erheblicher Teil der Landesfläche für die Erfüllung des Renaturierungsgesetzes zur Verfügung stehen muss. Wir sehen die Freiraumfunktion in der dichtbesiedelten Region Stuttgart nicht genügend geschützt. Großflächige Erholungsräume müssen geschützt werden. Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität (Vielfalt der Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt) und Vernetzung von noch intakten Lebensräumen ist aufgrund des rasant fortschreitenden Artensterbens ein ebenso wichtiges Ziel wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Klimakrise und Artensterben müssen zusammen bekämpft werden. Der Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Dann ist es zu spät. Auch wir Menschen sind abhängig von intakten und flächenmäßig genügend großen und vernetzten Ökosystemen.	Die vorgenommene Abwägung zwischen Klimaschutz und anderen Freiraumbelangen drückt sich einerseits in der Liste der Ausschlusskriterien für die Festlegung von Gebieten für Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, andererseits aber auch in der nur eingeschränkten Öffnung des Regionalen Grünzugs, die sich nicht auf Waldflächen, Kernflächen und -räume des Biotopverbunds sowie exponierte Lagen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität bezieht. Insofern wurde zwar - auf Grund des gesetzlich festgelegten überragenden öffentlichen Interesses - Freiflächenphotovoltaikanlagen ein großes Flächenpotential eröffnet, ohne jedoch die weiteren Freiraumbelange vollständig zu ignorieren. Die Berücksichtigung lokaler Artenschutz- und Artenerfassungsmaßnahmen muss zudem auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Außerhalb der Flächen, auf denen Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für die Errichtung einer PV-Anlage ein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann die Kommune steuernd auf Platzierung und Ausführung von PV-Anlagen einwirken.	Wird nicht gefolgt
Landesnatschutzverband (LNV)	Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die gemeinsame Stellungnahme zur 1. Offenlage weiterhin gültig ist. Wir bleiben	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
Baden-Württemberg e.V.	unverändert bei unserer Stellungnahme, möchten mit der zweiten nochmal darauf hinweisen und ergänzen. Die Stellungnahme zur 1. Offenlage schicken wir Ihnen zur Erinnerung ergänzend mit. Für den Rems-Murr-Kreis sowie für den Landkreis Ludwigsburg bleiben wir unverändert bei den Stellungnahmen aus der 1. Offenlage.	Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1/1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	Für den Landkreis Böblingen möchte wir zusätzlich zu unseren Stellungnahmen der 1. Offenlage auf einzelne geänderte Vorbehaltsgebiete hinweisen: Stellungnahme zu einzelnen geänderten Vorbehaltsgebieten: BB-PV-11: Wir bitten um eine weitere Reduzierung der Fläche mindestens des östlichen Teils entlang der Autobahn aus Artenschutzgründen wie in der 1. Offenlage dargestellt. Wir bitten, die Flächen des Rebhuhnreferenzgebietes zu berücksichtigen, siehe erste Offenlage. (BB-PV-01 bis BB-PV-07).	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. (vgl. Anhang 1.2. zur Sitzungsvorlage) Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. Die vorgenommene Reduzierung des Gebietes BB-PV-11 ändert daran nichts .	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.	Für den Landkreis Stuttgart lehnen wir die PV-Vorranggebiete S-PV 04 und 05 nach wie vor ab, da hier auf bestem Ackerboden gebaut würde. Es ist grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, in die freie Landschaft zu gehen, angesichts der Tatsache, wie viele Dächer und versiegelte Flächen noch mit Solaranlagen zu bestücken sind.	Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. (vgl. Anhang 1.2. zur Sitzungsvorlage) Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen.	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Handwerkskammer Region Stuttgart	wir haben keine Bedenken oder Anregungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Deutscher Wetterdienst	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
SwBK Stadtwerke Backnang GmbH	Im Bereich der vorgesehenen Flächen (RMK-PV-10, RMK-PV-11 und RMK-PV-12) befinden sich in mehreren Fällen bestehende Wasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Backnang GmbH. Überbauung dieser Leitungen unzulässig, im Schutzstreifen ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang zu den Leitungen für Betrieb, Wartung und Instandhaltung sicherzustellen. Wir weisen daher bereits im Rahmen der Vorplanung darauf hin, dass bei der späteren konkreten Ausführungsplanung eine frühzeitige	Entsprechende Hinweise werden in die Tabelle des Plansatzes 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (G) aufgenommen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	Abstimmung mit der Stadtwerke Backnang GmbH erforderlich ist. Vor Beginn der Maßnahmen ist die SwBK rechtzeitig zu informieren		
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	Im Rahmen des Ausbau-Vorhabens „Gäubahn Abschnitt Süd“ soll zwischen Böblingen und Herrenberg die maximale Fahrtgeschwindigkeit auf 160 km/h angehoben werden. In diesem Zusammenhang werden an verschiedenen Stellen Schallschutzwände notwendig werden. Wo genau diese verortet werden müssen, wird in einem unabhängigen Lärmgutachten ermittelt werden. Unter Umständen ist das Gebiet BB-PV-17 davon betroffen.	Da die Verortung der Schallschutzwände noch nicht möglich ist, diese aber voraussichtlich im Bereich von Siedlungen gebaut werden, sind Überschneidungen mit den Vorbehaltsgebieten, die nur außerhalb der Siedlungen festgelegt werden, eher unwahrscheinlich. Belang ist auf Vorhabensebene zu klären.	Wird nicht gefolgt
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	Im Zuge der Stadtbahn LUCIE soll in Ausbaustufe 2 eine Schienenverbindung zwischen Markgröningen und Schwieberdingen entstehen. Diese durchschneidet das Gebiet LB-PV-03 und sollte berücksichtigt werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) aufgenommen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	Bei der Strohgäubahn ist in den nächsten Jahren eine Elektrifizierung der Strecke realistisch. Dies ist beim Gebiet LB-PV-02 zu berücksichtigen (Oberleitungsmasten, elektromagnetische Spannungen etc.).	Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) aufgenommen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	Im Rahmen des Ausbau-Vorhabens „Gäubahn Abschnitt Süd“ soll zwischen Herrenberg und Eutingen die maximale Fahrtgeschwindigkeit auf 200 km/h angehoben werden. In diesem Zusammenhang werden an verschiedenen Stellen Schallschutzwände notwendig werden. Wo genau diese verortet werden müssen, wird in einem unabhängigen Lärmgutachten ermittelt werden. Unter Umständen sind die Gebiete BB-PV-02, BB-PV-04, BB-PV-06 und BB-PV-09 davon betroffen.	Da die Verortung der Schallschutzwände noch nicht möglich ist, diese aber voraussichtlich im Bereich von Siedlungen gebaut werden, sind Überschneidungen mit den Vorbehaltsgebieten, die nur außerhalb der Siedlungen festgelegt werden, eher unwahrscheinlich. Belang ist auf Vorhabensebene zu klären.	Wird nicht gefolgt
Netze BW GmbH	Unsere Stellungnahme vom 06.08.2024 ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.1 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
terraneTS bw GmbH,	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Mit Schreiben vom 08.07.2024 haben wir zuletzt zum Regionalplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin bis auf das Vorbehaltsgebiet ES-PV-07. ES-PV-07: Fläche entfällt vollständig Von den aktuellen Änderungen sind wir mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationskabeln betroffen (siehe Übersichtspläne). Aufgrund der fehlenden Detailschärfe der ausgewiesenen Flächen, können wir keine weitere detaillierte Aussage auf Betroffenheit geben. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anhang 1.2. zur Sitzungsvorlage)</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>
Transnet BW	<p>Unsere in der ersten Beteiligung abgegebene Stellungnahme behält weiterhin Ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anhang 1.1/1.2. zur Sitzungsvorlage).. Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
		Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt	
Verkehrs- und Tarifverbund GmbH VVS	gegen die geänderte Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung von Grünzügen für Freiflächen-Photovoltaik haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	<p>Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahmen befinden sich die oben genannten Anlagen (siehe GIS-Übersicht/Bestandspläne) der Bodensee-Wasserversorgung. Es ist daher mit äußerster Sorgfalt im unmittelbaren Anlagenbereich vorzugehen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes befinden sich weitere Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung, die als kritische Infrastruktur eingestuft werden. Zur besseren Übersicht empfehlen wir unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Wir sind ein Zweckverband der die Trinkwasserversorgung von über 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg sicherstellt. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Die betroffenen Versorgungsleitungen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 12 Meter Breite. Für Kabel auf Solotrassen gelten Schutzstreifenbreiten von 4 Metern. Die Schutzstreifen sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert. Innerhalb der Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten. Unter anderem bitten wir zu beachten, dass innerhalb des Schutzstreifens keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden dürfen. Die zukünftig geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daher in ausreichendem Sicherheitsabstand zu unseren Versorgungsanlagen vorzusehen. Sollte der Schutzstreifen durch die weiteren Planungen oder Maßnahmen tangiert werden, ist der BWV rechtzeitig vorab eine detaillierte Ausführungsplanung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Bei der Kreuzung von BWV-Anlagen mit Fremdleitungen ist unter anderem Folgendes zu beachten: • Die Querung hat in offener Bauweise (kein Spülbohren, Pflug o. Ä.) zu erfolgen. • Grabarbeiten im Nahbereich sind in Handschachtung</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) aufgenommen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei den nachfolgenden Planungsverfahren oder im Fall von verfahrensfreien Vorhaben vom Vorhabensträger zu berücksichtigen, unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb eines Gebietes für Freiflächen-Photovoltaik.</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>auszuführen. • Auf mitgeführte Kabel parallel zur BWV-Leitung ist besonders zu achten. • Das Kreuzen hat auf kürzestem Weg – möglichst rechtwinklig – zu erfolgen. • Ein lichter Mindestabstand von 30 cm zu BWV-Anlagen ist einzuhalten. • Ein Trassenwarnband ist in geeignetem Abstand mit zu verlegen. • Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens (> 6 m) in Schutzrohren zu führen. • Bei Verdichtungsarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen ist sorgfältig vorzugehen um Beschädigungen zu vermeiden. Einsatz und Art von Verdichtungsgeräten und -verfahren sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. • Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens sind generell nicht gestattet. • Die Grabarbeiten haben im Beisein eines BWV-Beauftragten zu erfolgen. Werden Leitungen oder Kabel der BWV zusätzlich freigelegt oder unter-quer: • sind sie bei der Wiederverfüllung 20 cm allseitig einzusanden, • sind ausreichende Auflagerbedingungen zu gewährleisten – setzungsfrei</p>		
AQWISO GmbH	<p>die Firma AQWISO GmbH plant auf einem kleinen Teilbereich innerhalb des im Regionalplan-Entwurfs auf dem Vorbehaltsgebiet LB-PV-02 dargestellten Bereich eine Freiflächen-Solaranlage im 200m Randstreifen zur Autobahn auf den Flurstücken 2580, 2582, 2592 und 2594 (siehe angehängter Lageplan). Die Vorhabenfläche liegt vollumfänglich innerhalb des dargestellten Vorbehaltsgebiets Freiflächen-PV. Im Zuge eines Bauvorbescheids wurden erste Träger öffentlicher Belange beteiligt, die ihre Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben abgegeben und eine grundsätzliche planerische Umsetzbarkeit einer Freiflächen-PV Anlage auf diesen Flächen bestätigt haben. Seitens des Landratsamts Ludwigburg, Fachbereich Umwelt wurde mitgeteilt, dass das teilweise auf dem Flurstück 2580 befindliche Landschaftsschutzgebiet kein Zielabweichungsverfahren nach sich ziehen würde und somit im Einvernehmen mit der geplanten Freiflächen-Solaranlage steht. Des Weiteren sind die Flächen privatrechtlich über langfristige Nutzungsverträge gesichert und somit ist das Vorhaben auch privatrechtlich umsetzbar. Ebenso gibt es eine positive Aussage des regionalen Stromnetzbetreibers, dass der Strom in das öffentliche Stromnetz direkt vor Ort (ca. 350m) eingespeist werden kann. Unter den zuvor genannten Aspekten und Fakten ist nicht nur die planerische Ausweisung dieser Fläche als Vorbehaltsgebiet PV sinnvoll sondern auch praktisch der Nachweis erbracht, dass zumindest auf den o.g. Flurstücken konkret eine Solarparkfläche in</p>	Kenntnisnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planung ist, die unter aktuellen Gesichtspunkten sowohl planerisch als auch technisch/wirtschaftlich/privatrechtlich umsetzbar ist. Deshalb wird darum gebeten daran festzuhalten, die Fläche im Zuge der Regionalplanfortschreibung weiterhin als Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Solarenergie auszuweisen.</p>		
Privat	<p>Unsere Stellungnahme vom 17.5.2025 bezüglich Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung Regionaler Grünzüge für Freiflächen-PV im Magstadter Gewann möchten wir hinsichtlich einer eventuellen Unterstützung durch die Gemeinde Magstadt noch wie folgt ergänzen: Zwischenzeitlich war es uns gelungen, unseren Vorschlag auf die Agenda der Gemeinderatssitzung Magstadt am 24.6.25 zu bringen. Leider hat der Gemeinderat unsere Initiative abgelehnt und wird sie nicht in seine Stellungnahme zur erneuten Offenlage mit einbringen. Das bedauern wir sehr. Dennoch möchten wir den Regionalverband bitten, unsere Stellungnahme vom 17.5.2025 wohlwollend zu prüfen und das Gewann "Himmelreich" in der von uns beschriebenen Ausdehnung in die Öffnung Regionaler Grünzüge für Freiflächen-PV oder sogar in eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit aufzunehmen. Wir sehen damit eine zusätzliche Attraktivität bei der Vermarktung des von der Gemeinde geplanten Neubaugebietes "Seele-Metzlesbach", gerade für Klimaschutz-affine junge Familien. Auch könnte ein zusätzlicher Mehrwert für die Fläche aus einer Kombination von Landschaftsschutz und Klimaschutz generiert werden. Dem Ziel einer bestimmten prozentualen Flächennutzung für Freiflächen-PV in der Region käme man damit auch ein Stück näher, zumal vielleicht an anderer Stelle in der Region ursprünglich ins Auge gefasste Potentiale wieder wegfallen.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. („Das genannte Flurstück liegt nur ca. zur Hälfte im Regionalen Grünzug. Dieser ist nicht flurstücksscharf festgelegt, sondern verfügt über einen Ausformungsspielraum. Aus regionalplanerischer Sicht kann für das geplante Vorhaben ggfs. eine Lösung gefunden werden“). Die erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune.</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens
Privat	<p>Eigentümer der Landwirtschaftsfläche (Gemeinde Magstadt) mit 2.363 qm. Die Fläche ist zur Zeit an einen Landwirt verpachtet. Wir sind daran interessiert, unsere Fläche möglichst zusammen mit anderen Anrainern für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu nutzen. Wir sind der Meinung, dass dies zusammen mit dem von der Gemeinde geplanten großen Wohnbaugewand "Seele/Metzlesbach" (in der angefügten Karte links von der Stromtrasse in blau skizziert) eine sehr gute Symbiose eingehen und eine besondere Strahlkraft über die Gemeinde hinaus haben könnte. Allerdings können wir bisher nicht eindeutig erkennen, ob</p>	<p>Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur ersten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (" Das genannte Flurstück liegt nur ca. zur Hälfte im Regionalen Grünzug. Dieser ist nicht flurstücksscharf festgelegt, sondern verfügt über einen Ausformungsspielraum. Aus regionalplanerischer Sicht kann für das geplante Vorhaben ggfs. eine Lösung gefunden werden.")</p>	Nicht Gegenstand des Verfahrens

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>die Fläche im Regionalen Grünzug für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden darf. Nach der Kartendarstellung und der dazugehörigen Legende zu urteilen, wird die Fläche aktuell als Landwirtschaftsfläche, Regionaler Grünzug, Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie auch - insbesondere zur Neue Stuttgarter Straße hin - weißen Flächen, ausgewiesen. In anderen früheren Kartendarstellungen reicht auch noch eine sog. Biotop-Fläche in die in Rede stehende Potentialfläche hinein. Wir schlagen vor, die Fläche (in der angefügten Karte rechts von der Stromtrasse in blau skizziert) großflächig als Regionalen Grünzug zu definieren und diesen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu öffnen. Inwieweit die Gemeinde Magstadt einen solchen Vorschlag unterstützen könnte, wissen wir nicht, würden das allerdings sehr begrüßen. Durch eine Freiflächen-PV-Anlage würde das Erscheinungsbild u.E. nicht stark eingeschränkt und die Fläche könnte ggf. bei hochgestellten PV-Modulen sogar weiter als Landwirtschaftsfläche genutzt werden. Auch dem bisherigen Argument der Nichtbebaubarkeit für Wohngebäude wegen Erhalt der Frischluftschneise im Gebiet "Himmelreich" kann weiter Rechnung getragen werden. Ggf. könnte auch das auf der anderen Seite der Neue Stuttgarter Straße liegende Gewerbegebiet von einer solchen PV-Anlage profitieren. Der Nutzen durch eine PV-Anlage für den Klimaschutz und das geplante Neubaugebiet sollte gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand überwiegen.</p>	<p>Eine erneute regionalplanerische Beurteilung erübrigt sich damit.</p>	
<p>Interessensgemeinschaft Steinbruck</p>	<p>Die Beschlussvorlage [Im Bau-/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Welzheim] hat sich zum Ziel gesetzt, den Grünzug „Gänsweide/Holdenäcker“ und „Steinbruch“ für die Möglichkeit einer Freiflächen PV Anlage zu öffnen. Hierbei handelt es sich um Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Landschaftsbildqualität. Als Tor zum Fränkisch-Schwäbischen Wald möchten wir auch weiterhin als Erholungsgebiet mit unserem idyllischen Dorf erhalten bleiben. Sollte hier die Fläche Gänsweide/Holdenäcker geöffnet werden, würde unser Dorf von einem Solarpark verschluckt werden. Das nächste Wohnhaus ist keine 110 Meter entfernt. Bisher ist das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Der Solarpark wäre von allen Seiten stark einsehbar und würde das Landschaftsbild mit Streuobstwiesen, Feldern, Wiesen und Wäldern zerschneiden. Ein viel frequentierter Radweg würde dann durch den Solarpark führen</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen: "Im betreffenden Bereich steht zwar der Regionale Grünzug der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nach Öffnung des Grünzugs nicht entgegen, doch ist außerhalb des 200-Meter-Korridores entlang von Bundesautobahnen und Schienenstrecken ist regelmäßig die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Es bleibt der Gemeinden demnach freigestellt, ob und wo durch</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>— das Erholungsgebiet wäre dann nicht mehr vorhanden. Wir bitten daher - dass der Öffnung, der in Betracht kommenden Flächen nicht zugestimmt wird. - dass das Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt - dass die o. g. Flächen weiterhin als Naturpark ausgewiesen bleiben und wir nicht in einem Solarpark wohnen. - dass in unmittelbarer Siedlungsnähe eine Bebauung mit Freiflächen PV Anlagen nicht möglich ist und der Teilort Steinbruck künftig nicht als Gewerbegebiet betrachtet wird. zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen darstellen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen aus Wohngebäuden nicht sichtbar sein. - die Bedürfnisse der Bürger*innen von Steinbruck zu beachten und deren Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen. - zu berücksichtigen, dass es sich hier um hochwertige Ackerflächen handelt. Der Boden wurde erst vor wenigen Jahren rekultiviert. So wurde bei der Erschließung des Breitenfürster Industriegebietes hochwertiger Mutterboden abgetragen und auf diese Fläche eingearbeitet. Welzheimer Landwirte bewirtschaften seit Jahren diese Ackerflächen erfolgreich. - dass der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu einer Verknappung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen führt. Durch einen weiteren Flächenverlust würde den Welzheimer Landwirten die Grundlage der Bewirtschaftung und damit die Existenz entzogen werden. Eine Lebensmittelerzeugung sollte Vorrang vor der Energieerzeugung durch einen Solarpark haben. Wir vertreten die Auffassung, dass zunächst vorhandene Flächen, insbesondere öffentliche Gebäude, mit PV-Anlagen bestückt werden. Ebenso sollte eine weitere PV-Anlagenbestückung von bereits versiegelten oder industriell genutzten Flächen, wie Parkplätzen, Dächern etc. erfolgen. Auch wir, als Steinbrucker Bürger*innen, finden die Energiewende wichtig und leisten unseren Beitrag durch Bestückung von Solar-, Balkonkraftwerken und PV-Anlagen auf unseren Flächen.</p>	<p>die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes die Voraussetzungen zur Genehmigung von PV-Anlagen geschaffen werden sollen." Voraussetzung ist regelmäßig die Zustimmung des Gemeinderats. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.</p>	
<p>GVV Reichenbach/Flis</p>	<p>auf Grund der unterschiedlichen Betroffenheit der Mitgliedsgemeinden, erhalten Sie vom Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils keine Stellungnahme zur o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Privat</p>	<p>ich möchte mich ausdrücklich gegen den Bau von PV-Anlagen aus folgenden Gründen bei ihnen melden. 1. Zerstörung</p>	<p>Zu 1. Zerstörung Nutz/Grünflächen: Durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen kann es zu</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Nutz/Grünflächen. 2. Fehlende Speicher, dadurch an sonnigen Tagen massive und gefährlich Überproduktion. 3. Überbelastung des Stromnetzes. 4. Materialbelastung durch giftige Schwermetalle. 5. Auswirkung auf das Mikroklima. 6. Hohe Anschaffungskosten gefördert durch Subventionen. Bitte nehmen sie mein Anliegen ernst.</p>	<p>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen. Die Fläche unter den Modulen ist allerdings normalerweise begrünt und kann je nach Art der PV-Module z.T. auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zu 5.: mögliche (kleinflächige) Auswirkungen auf das Lokalklima sind im Umweltbericht thematisiert. Für die weiteren genannten Belange gilt, dass sie nicht im Aufgaben- oder Regelungsbereich der Regionalplanung liegen. Die Regionalplanfortschreibung im Bereich Photovoltaik basiert auf gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen an die Regionalplanung, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen. Belange der Netzstabilität oder der Speicherkapazität können dabei noch keine Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Gemeinde Nufringen</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Nufringen hat bereits in der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2024 mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, sich im weiteren Planungsprozess einzubringen und dem Verband Region Stuttgart fristgemäß mitzuteilen, dass von Seiten der Gemeinde Nufringen nur im Gebiet BB-PV-11 im dortigen Gewerbeflächenanalysegebiet 2 (mit den Gewannen Ruckmaul, Ehninger Wegäcker und Schankel) Einwände bestanden, weil es sich um eine der möglichen Auswahlflächen für eine zukünftige Gewerbeansiedlung handelt. Die Fläche wurde im geänderten Teil des Planentwurfs zur zweiten Offenlage herausgenommen. Die weiteren auf der Gemarkung Nufringen liegenden Flächen in dem Gebiet BB-PV-11 (mit den Gewannen Umschweif, Heiligenwiesen, Untere Ehninger Wegäcker, Kriegerkreuz, Hinterer Lerchenberg und Vorderer Lerchenberg) wurden und werden befürwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis</p>	<p>wir haben für die Verbindung Backnang - Waiblingen im vergangenen Jahr eine Machbarkeitsstudie für eine mögliche Radschnellverbindung abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde eine Vorzugstrasse herausgearbeitet, welche mit dem Plangebiet RMK-PV-07 einen möglichen Konflikt verursacht. Die Machbarkeitsstudie finden Sie über den nachfolgenden Link:</p>	<p>Ein Hinweis auf die Trasse wird in die Tabelle in Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (G) aufgenommen. Eine räumliche Abstimmung bez. der möglicherweise kleinflächigen Überlagerung ist erst auf Vorhabensebene möglich.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Bilder/3.39002_Stabsstelle_Radwege/Machbarkeitsstudie_RSV_BK-WN.pdf Wir bitten Sie um eine direkte Abstimmung mit uns im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer angedachten Freiflächen-Photovoltaikanlagen und den damit verbundenen Platzbedarf.</p>		
Privat	<p>Im Bereich des Gebiets RMK-PV-07 verläuft die Trasse der Vorzugsvariante der Radschnellverbindung (RSV) Backnang – Waiblingen gemäß der Machbarkeitsstudie vom 06.12.2024. Auf Seite 34 wird für den Abschnitt Schwaikheim/Waiblingen ausgeführt: „Der in der Dammstraße beginnende Kfz-freie Weg entlang der Bahn dient als Weiterführung bis zum Römerweg / Eckweg. Bei der favorisierten Trasse über das Remstal folgt die Weiterführung der RSV nördlich der Bahn bis zum Erbachwäldle und von dort weiter über die Karl-Ziegler-Straße und Waldäcker.“ Als Maßnahmen wird der Stadt Waiblingen empfohlen abschnittswise Grunderwerb zu tätigen. Für den Abschnitt im Bereich RMK-PV-07 heißt es auf Seite 64: "Neubau Wegeverbindung Richtung Schwaikheim (Grunderwerb)" Vor diesem Hintergrund sollte der Abschnitt RMK-PV-07 die geplante Trasse der Radschnellverbindung einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs berücksichtigen, um eine spätere Umsetzung im Sinne der Vorzugsvariante des RSV sicherzustellen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Tabelle der Vorbehaltsgebiete (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) aufgenommen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p>
IHK Region Stuttgart - Bezirkskammer Rems-Murr	<p>In den von unserer Vollversammlung verabschiedeten wirtschaftspolitischen Positionen heißt es unter anderem: „Die Versorgungssicherheit mit Strom und Energie stellt bislang für die Mehrheit der Unternehmen kein Problem dar. Tendenziell ist die Industrie jedoch zunehmend von Störungen betroffen – in Baden-Württemberg stärker als im Bundesdurchschnitt. Die Politik ist daher gefordert, die Versorgungssicherheit auch künftig zu gewährleisten.“ Der zur Standortfindung herangezogene Kriterienkatalog ist in seiner Methodik und inhaltlichen Ausgestaltung grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich, dass einige der gewählten Kriterien – insbesondere die Nähe zu Straßen und Bahntrassen – nicht nur für die angestrebte Nutzung relevant sind, sondern auch klassische Merkmale potenzieller Gewerbeflächen darstellen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass bestimmte Vorbehaltsgebiete in verkehrlich besonders attraktiven</p>	<p>Die angeführten Kriterien sind auf die Suche nach Standorten für von Freiflächen-PV-Anlagen ausgerichtet. Anders als Gewerbeflächen wurden diese gesetzlich als im Freiraum nicht funktionswidrig klassifiziert. Damit genießen diese in rechtlicher Hinsicht eine gänzlich andere Qualität als Gewerbebauflächen, die per se im Außenbereich nicht zulässig sind – und dies auch unabhängig von der Wirkung des Regionalen Grünzuges. Unabhängig davon wären für die Standortfindung für eine gewerbliche Entwicklung auch städtebauliche Aspekte, wie etwa die Erschließung,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Lagen ausgewiesen wurden, die auch für wirtschaftliche Interessen von hohem Wert sind. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Abgrenzung und Priorisierung der Flächennutzung auf. Wir halten es daher für erforderlich, diesen Aspekt in der weiteren Abwägung kritisch zu hinterfragen und transparent zu berücksichtigen. Die Nähe von Solaranlagen zu Gewerbegebieten kann sowohl Vor- als auch Nachteile für Mitgliedsunternehmen der IHK Region Stuttgart haben. Ein zentraler Aspekt ist der Netzanschlusspunkt, der für den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen entscheidend ist. Wenn der Netzanschlusspunkt durch den erzeugten PV-Strom nahezu ausgelastet ist, könnten Unternehmen, die an demselben Punkt angeschlossen sind, Schwierigkeiten bei der Erweiterung ihrer Stromnutzung haben, was hohe Investitionskosten verursachen könnte. Andererseits könnten Gewerbegebiete profitieren, wenn der Netzanschlusspunkt durch den Versorger ausreichend verstärkt wird. Wir bitten dies in der weiteren Planung, soweit es berücksichtigt werden kann, mitzudenken.</p>	<p>Verkehrsanbindung oder Immissionsschutzabstände von besonderer Bedeutung. Zu beachten wäre darüber hinaus auch das Anbindegebot des Landesentwicklungsplanes, nach dem etwa Gewerbegebiete regelmäßig an den Siedlungsbestand anschließen sollen. Eine Konfliktlage mit der Entwicklung von Gewerbegebieten ist insofern nicht erkennbar – zumal die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung nicht gezwungen sind, die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für PV-Anlagen zu entwickeln. Die Möglichkeit einer Regionalplanänderung bzw. zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bleibt für die Realisierung bedarfsgerechter Gewerbeflächen zudem unbenommen.</p>	
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen</p>	<p>Wir bitten, die Flächen des Rebhuhnreferenzgebietes Oberes Gäu zu berücksichtigen, siehe erste Offenlage. (BB-PV-01 bis BB-PV-07)</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen</p>	<p>Wir sehen die Freiraumfunktion in der dichtbesiedelten Region Stuttgart nicht genügend geschützt. Großflächige Erholungsräume müssen geschützt werden. Wir fordern die in der Begründung beschriebene ergebnisoffene Abwägung zwischen Naturschutz und Klimaschutz: „Insofern muss eine sachgerechte Abwägung zwischen Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, (hier Freiflächen-PV) und Landschaftsschutz beide Aspekte berücksichtigen und kann sich trotz des in § 2 EEG formulierten überragenden öffentlichen Interesses nicht ausschließlich auf den</p>	<p>Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien trägt die Vorgehensweise zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und zur Öffnung des Regionalen Grünzugs dazu bei, Belange der Erholungsvorsorge und des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen, indem bei der Auswahl der Flächen für die Vorbehaltsgebiete</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
	<p>Aspekt Klimaschutz berufen.“ (S.6 Begründung der Teilfortschreibung) Wir fordern die Berücksichtigung von Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen. Feldvögel sind schon ohne den massiven Ausbau von Freiflächen-PV massiv bedroht. Wir kritisieren den fehlenden Schutz von hochwertigem Ackerboden ebenso wie den Schutz ökologisch wertvoller Magerstandorte. Die Planung darf nicht außer Acht lassen, dass ein erheblicher Teil der Landesfläche für die Erfüllung des Renaturierungsgesetzes zur Verfügung stehen muss: Es sollen mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen so genutzt werden, dass hier nicht mehr die Produktion landwirtschaftlicher Produkte im Vordergrund steht, sondern die Bereitstellung von Lebensraum für Wildtiere und -pflanzen. Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität (Vielfalt der Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt) und Vernetzung von noch intakten Lebensräumen ist aufgrund des rasant fortschreitenden Artensterbens ein ebenso wichtiges Ziel wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Klimakrise und Artensterben müssen zusammen bekämpft werden. Der Artenschutz kann nicht verschoben werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Dann ist es zu spät. Auch wir Menschen sind abhängig von intakten und flächenmäßig genügend großen und vernetzten Ökosystemen.</p>	<p>zahlreiche Kriterien zur Aussparung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche angewendet wurden und indem bei der Öffnung der Regionalen Grünzüge Flächen des Biotopverbunds, Wälder und landschaftlich besonders hochwertige Bereiche ausgespart werden.</p>	
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen</p>	<p>Wir kritisieren die angestrebte Übererfüllung des Flächenziels von 0,7% statt 0,2% und fordern erneut, bereits versiegelte Flächen vorrangig mit Solaranlagen zu bebauen. In der Region Stuttgart sind über 90 % der geeigneten Dachflächen nicht genutzt (siehe Dashboard PV-Ausbau der LUBW). Auch Lärmschutzwände und Parkplätze stehen zur Verfügung. Das vorgeschriebene Flächenziel von 0,2% wurde bereits im Sommer 2024 erreicht. In der dicht besiedelten Region Stuttgart besteht eine erhebliche Flächenkonkurrenz: Es kommt zum Verlust von hochwertigen Ackerflächen, Verlust von Biotopverbundflächen, es gibt immer weniger Flächen für sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen. Ständiger Verlust von Flächen durch Baumaßnahmen (z.B. Wohnungsbau im Außenbereich, neue Gewerbegebiete...) ist praktisch Normalität.</p>	<p>Regionalplanerisch kann eine solche Priorisierung nicht verbindlich umgesetzt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Landes verlangen die Ausweisung von Gebieten für >Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen sowie die Öffnung des Regionalen Grünzuges unabhängig von den (zahlreichen) im Bestand vorhandenen Potentialen. Die Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds sind weiterhin über den Regionalen Grünzug geschützt (Ausschlusskriterium für Photovoltaik).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen</p>	<p>BB-PV-11: Wir bitten um eine weitere Reduzierung der Fläche um mindestens den östlichen Teil entlang der Autobahn aus Artenschutzgründen wie in der 1. Offenlage dargestellt.</p>	<p>Dieser Belang wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht. Die Stellungnahmen der ersten Offenlage wurden im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Offenlage</p>	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	Abwägungsvorschlag
		<p>regionalplanerisch beurteilt und entsprechend beschlossen. (vgl. Anlage 1.2 der Sitzungsvorlage) Das Verfahren zur zweiten Offenlage wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 2.4.2025 auf die geänderten Sachverhalte beschränkt</p>	
<p>NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen</p>	<p>Wir kritisieren die Öffnung der Kernräume des Biotopverbunds. Hier werden zwar Einzelprüfungen verlangt, aber unserer Ansicht nach werden unnötigerweise weitere wichtige Naturräume freigegeben. Die Öffnung des Regionalen Grünzugs stellt schon mehr als genug Flächen zur Verfügung.</p>	<p>Mit der Ergänzung in Plansatz 3.1.1 sowie in dessen Begründung zur Zulässigkeit von PV-Anlagen in Kernräumen des Biotopverbunds unter der Maßgabe, dass durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt wird, soll den kommunalen Biotopverbundkonzepten Rechnung getragen werden, die im Einzelfall auf Grund der örtlichen Verhältnisse andere Kernräume ausgewiesen haben. Zumindest die funktionale Umsetzung der mit den einschlägigen Regelungen zur Umsetzung des Biotopverbundes kann damit gewahrt werden. Eine pauschale Öffnung der Kernräume ist dadurch nicht zu befürchten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>